



Brüssel, den 3. April 2019
(OR. en)

7928/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0191(COD)**

**CODEC 803
EDUC 176
JEUN 44
SPORT 37
SOC 253
RELEX 308
RECH 192
CADREFIN 174
IA 114
PE 133**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Milan ZVER (PPE – SI), hat im Namen des Ausschusses für Kultur und Bildung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 170 Änderungsanträge zu dem Vorschlag.

Ferner brachte

- die ENF-Fraktion 4 Änderungsanträge ein;
- die EFDD-Fraktion 7 Änderungsanträge ein.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. März 2019 die Änderungsanträge 1-181, 83-170 und 82 zum Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

„Erasmus“: das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus“, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (COM(2018)0367 – C8-0233/2018 – 2018/0191(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0367),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 165 Absatz 4 und 166 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0233/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Februar 2019³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0111/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 194.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung von **Erasmus**, das
Programm der Union für allgemeine und
berufliche Bildung, Jugend und Sport, und
zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1288/2013
(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung von „**Erasmus+**“, das
Programm der Union für allgemeine und
berufliche Bildung, Jugend und Sport, und
zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1288/2013
(Text von Bedeutung für den EWR)
*(Dieser Änderungsantrag betrifft den
gesamten Text. Seine Annahme würde
entsprechende Abänderungen im gesamten
Text erforderlich machen.)*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Angesichts der raschen und tief
greifenden Veränderungen infolge der
technischen Revolution und der
Globalisierung sind Investitionen in
Lernmobilität, Zusammenarbeit und
innovative Politikentwicklung in den
Bereichen allgemeine und berufliche
Bildung, Jugend und Sport der Schlüssel,
um inklusive, kohärente und resiliente
Gesellschaften zu bilden, die
Wettbewerbsfähigkeit der Union zu
bewahren und gleichzeitig einen Beitrag
zur Stärkung der europäischen Identität
und zu einer demokratischen Union zu***

Geänderter Text

(1) ***Investitionen in Lernmobilität für
alle, unabhängig vom sozialen oder
kulturellen Hintergrund und unabhängig
von den Mitteln, sowie in Zusammenarbeit
und innovative Politikentwicklung in den
Bereichen allgemeine und berufliche
Bildung, Jugend und Sport sind der
Schlüssel, um inklusive, demokratische,
kohärente und resiliente Gesellschaften zu
bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der
Union zu bewahren und gleichzeitig einen
Beitrag zur Stärkung der europäischen
Identität, Grundsätze und Werte und zu
einer demokratischen Union zu leisten.***

leisten.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert und unterzeichnet wurde, sieht als ersten Grundsatz das Recht einer jeden Person auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form vor, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen.

Geänderter Text

(4) Die europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert und unterzeichnet wurde, sieht als ersten Grundsatz das Recht einer jeden Person auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form vor, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. ***Mit der europäischen Säule sozialer Rechte wird ebenfalls verdeutlicht, wie wichtig eine qualitativ hochwertige frühkindliche Erziehung und Bildung und die Gewährleistung der Chancengleichheit für alle sind.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Am 16. September 2016 gaben die Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten in Bratislava ihrer Entschlossenheit Ausdruck, jungen Menschen bessere Chancen zu bieten. In der Erklärung von Rom vom 25. März

Geänderter Text

(5) Am 16. September 2016 gaben die Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten in Bratislava ihrer Entschlossenheit Ausdruck, jungen Menschen bessere Chancen zu bieten. In der Erklärung von Rom vom 25. März

2017 versprochen die führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, sich für eine Union einzusetzen, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können, eine Union, die unser kulturelles Erbe bewahrt und kulturelle Vielfalt fördert.

2017 versprochen die führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, sich für eine Union einzusetzen, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können, eine Union, die unser kulturelles Erbe bewahrt und kulturelle Vielfalt fördert; **eine Union, die Arbeitslosigkeit, Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und Armut bekämpft.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+ (2014-2020) bestätigte, dass die Schaffung eines einzigen Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport die Verwaltung des Programms erheblich vereinfacht und rationalisiert und Synergien geschaffen hat; es sind jedoch weitere Verbesserungen notwendig, um die Effizienzgewinne des Zeitraums 2014-2020 zu konsolidieren. In den Konsultationen zur Zwischenevaluierung und zum künftigen Programm forderten Mitgliedstaaten und Interessenträger nachdrücklich die Kontinuität des Programms im Hinblick auf Geltungsbereich, Aufbau und Durchführungsmechanismen, **drangen** jedoch gleichzeitig auf eine Reihe von Verbesserungen wie eine stärkere Inklusivität des Programms. Außerdem sprachen sie sich dafür aus, den integrierten Charakter des Programms und die Dimension des lebenslangen Lernens beizubehalten. In seiner Entschließung vom 2. Februar 2017 zur Durchführung

Geänderter Text

(6) Die Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+ (2014-2020) bestätigte, dass die Schaffung eines einzigen Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport die Verwaltung des Programms erheblich vereinfacht und rationalisiert und Synergien geschaffen hat; es sind jedoch weitere Verbesserungen notwendig, um die Effizienzgewinne des Zeitraums 2014-2020 zu konsolidieren. In den Konsultationen zur Zwischenevaluierung und zum künftigen Programm forderten Mitgliedstaaten und Interessenträger nachdrücklich die Kontinuität des Programms im Hinblick auf Geltungsbereich, Aufbau und Durchführungsmechanismen, **drängten** jedoch gleichzeitig auf eine Reihe von Verbesserungen wie eine stärkere Inklusivität des Programms **und darauf, dass es auch für kleinere Begünstigte und bei kleineren Projekten einfacher und handhabbarer ist.** Außerdem sprachen sie sich dafür aus, den integrierten Charakter des Programms und die Dimension des

von Erasmus+ begrüßte das Europäische Parlament die integrierte Struktur des Programms und forderte die Kommission auf, die Dimension des lebenslangen Lernens des Programms voll auszuschöpfen, indem die sektorübergreifende Zusammenarbeit im künftigen Programm gefördert wird. Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger betonten außerdem, dass die **ausgeprägte internationale Dimension** des Programms **bewahrt** und auf andere Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung ausgeweitet werden **sollte**.

lebenslangen Lernens beizubehalten. In seiner Entschliebung vom 2. Februar 2017 zur Durchführung von Erasmus+ begrüßte das Europäische Parlament die integrierte Struktur des Programms und forderte die Kommission auf, die Dimension des lebenslangen Lernens des Programms voll auszuschöpfen, indem die sektorübergreifende Zusammenarbeit im künftigen Programm gefördert wird. Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger betonten außerdem, dass die internationale Dimension des Programms **weiter gestärkt** und auf andere Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung **sowie auf die Bereiche Jugend und Sport** ausgeweitet werden **muss. Dies wurde auch in der Folgenabschätzung der Kommission hervorgehoben.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Sonderbericht Nr. 22/2018 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. Juli 2018 über Erasmus+^{1a} wird hervorgehoben, dass das Programm zwar nachweislich einen europäischen Mehrwert erbracht hat, aber nicht alle Dimensionen dieses Mehrwerts, wie beispielsweise ein größeres Bewusstsein für die europäische Identität oder eine verstärkte Mehrsprachigkeit, angemessen berücksichtigt oder gemessen werden. Der Europäische Rechnungshof vertrat die Ansicht, dass mit dem nächsten Programm sichergestellt werden sollte, dass die Indikatoren besser auf die Ziele des Programms abgestimmt werden, um eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung zu gewährleisten. In dem Bericht des Europäischen Rechnungshofs wird auch festgestellt,

dass der Verwaltungsaufwand trotz der Bemühungen um Vereinfachung in dem Programm 2014–2020 nach wie vor zu hoch ist, und es wird daher empfohlen, dass die Kommission die Verfahren der Programme, insbesondere die Antragsverfahren und die Berichterstattungsanforderungen, weiter vereinfacht und die IT-Instrumente verbessert.

^{1a} Sonderbericht Nr. 22/2018 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. Juli 2018 mit dem Titel „Mobilität im Rahmen von Erasmus+: Millionen von Teilnehmern und europäischer Mehrwert in zahlreichen Facetten, doch muss die Leistungsmessung weiter verbessert werden“.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In ihrer Mitteilung „Ein neuer moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“²⁶, die am 2. Mai 2018 angenommen wurde, fordert die Kommission, den Schwerpunkt des nächsten Finanzrahmens auf die Jugend zu verlagern, *indem beispielsweise die Ausstattung von Erasmus+, einem der erfolgreichsten und sichtbarsten Unionsprogramme, gegenüber dem Zeitraum 2014–2020 mehr als verdoppelt wird. Der Fokus des neuen Programms sollte auf erhöhter Inklusion liegen, d. h. es sollen mehr junge Menschen mit geringeren Chancen erreicht werden. Dies soll es einer größeren Zahl von jungen Menschen ermöglichen, zum Lernen oder*

Geänderter Text

(8) In ihrer Mitteilung „Ein neuer moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“²⁶, die am 2. Mai 2018 angenommen wurde, fordert die Kommission, *mehr in die Menschen zu investieren und* den Schwerpunkt des nächsten Finanzrahmens auf die Jugend zu verlagern, *und stellte fest, dass das Programm Erasmus+ eines der erfolgreichsten und sichtbarsten Unionsprogramme ist. Trotz dieses Gesamterfolgs konnte das Programm für den Zeitraum 2014–2020 den hohen Finanzierungsbedarf nicht decken und wies geringe Projekterfolgsquoten auf. Um diese Mängel zu beheben, ist es notwendig, den mehrjährigen Haushaltsplan für das*

Arbeiten in ein anderes Land zu gehen.

Nachfolgeprogramm des Programms für den Zeitraum 2014–2020 aufzustocken. Darüber hinaus zielt das Nachfolgeprogramm darauf ab, inklusiver zu sein, indem mehr Menschen mit geringeren Chancen erreicht werden, und es umfasst eine Reihe neuer und ehrgeiziger Initiativen. Wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. März 2018 zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen betont hat, ist es daher erforderlich, die Finanzausstattung des Nachfolgeprogramms zu konstanten Preisen im Vergleich zum mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 zu verdreifachen.

²⁶ COM(2018) 0321.

²⁶ COM(2018) 0321.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das Nachfolgeprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden das „Programm“) für das mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ eingerichtete Programm Erasmus+ (2014–2020) aufzustellen. Der integrierte Charakter des Programms im Zeitraum 2014–2020, das alle Lernumgebungen – formal, nichtformal und informell – in allen Lebensphasen erfasste, sollte **bewahrt** werden, um flexible Lernpfade zu fördern, die es **dem Einzelnen** ermöglichen, die Kompetenzen zu **entwickeln**, die **er braucht**, um sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stellen.

Geänderter Text

(9) In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das Nachfolgeprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden das „Programm“) für das mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ eingerichtete Programm Erasmus+ (2014–2020) aufzustellen. Der integrierte Charakter des Programms im Zeitraum 2014–2020, das alle Lernumgebungen – formal, nichtformal und informell – in allen Lebensphasen erfasste, sollte **verstärkt** werden, um **einen Ansatz des lebenslangen Lernens sicherzustellen und** flexible Lernpfade zu fördern, die es **den Menschen** ermöglichen, die **Kenntnisse, Fähigkeiten und** Kompetenzen zu **erwerben und zu verbessern**, die **für die**

individuelle Entwicklung erforderlich sind, um sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stellen und dessen Möglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen. Bei einem derartigen Ansatz sollte auch der Wert der nichtformalen und informellen bildungsbezogenen Tätigkeiten und die Verbindungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das Programm sollte so ausgestattet werden, dass es einen noch größeren Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele und Prioritäten der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport leisten kann. Ein kohärenter Ansatz des lebenslangen Lernens ist zentral für die Bewältigung der verschiedenen Übergänge, mit denen die Menschen während ihres Lebens konfrontiert sind. Während dieser Ansatz in den Vordergrund gestellt wird, sollte das nächste Programm eine enge Verbindung zum allgemeinen Strategierahmen der Union für die politische Zusammenarbeit in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des

Geänderter Text

(10) Das Programm sollte so ausgestattet werden, dass es einen noch größeren Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele und Prioritäten der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport leisten kann. Ein kohärenter Ansatz des lebenslangen Lernens ist zentral für die Bewältigung der verschiedenen Übergänge, mit denen die Menschen während ihres Lebens konfrontiert sind, ***insbesondere ältere Menschen, die neue Lebenskompetenzen oder Fähigkeiten für einen sich fortentwickelnden Arbeitsmarkt erlernen müssen. Ein derartiger Ansatz sollte durch eine effektive bereichsübergreifende Zusammenarbeit***

Sports pflegen, einschließlich der politischen Agenden für den Schulbereich, die Hochschulbildung, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung; gleichzeitig sollte es Synergien mit anderen verwandten Programmen und Politikbereichen der Union stärken bzw. entwickeln.

und durch eine stärkere Interaktion zwischen verschiedenen Bildungsformen gefördert werden. Während dieser Ansatz in den Vordergrund gestellt wird, sollte das nächste Programm eine enge Verbindung zum allgemeinen Strategierahmen der Union für die politische Zusammenarbeit in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports pflegen, einschließlich der politischen Agenden für den Schulbereich, die Hochschulbildung, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung; gleichzeitig sollte es Synergien mit anderen verwandten Programmen und Politikbereichen der Union stärken bzw. entwickeln.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Organisationen, die in einem grenzüberschreitenden Kontext tätig sind, leisten einen wichtigen Beitrag zur transnationalen und internationalen Dimension des Programms. Das Programm sollte daher gegebenenfalls einschlägige unionsweite Netzwerke und europäische und internationale Organisationen unterstützen, deren Tätigkeiten mit den Zielen des Programms in Zusammenhang stehen und zu diesen Zielen beitragen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Programm ist ein zentrales Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Es sollte entsprechend ausgestattet werden, um zum Nachfolger des strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. zur europäischen Kompetenzagenda²⁸ beitragen zu können, da bei allen die strategische Bedeutung von Fertigkeiten und **Kompetenzen** zur Wahrung von Arbeitsplätzen, Wachstum und **Wettbewerbsfähigkeit** im Zentrum steht. Es sollte die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung von Paris zur Förderung der Bürgerrechte und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung²⁹ unterstützen.

²⁸ COM(2016) 0381.

²⁹ [Fundstelle].

Geänderter Text

(11) Das Programm ist ein zentrales Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums **und zur Entwicklung der Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen bis 2025, wie in der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen^{27a} dargelegt**. Es sollte entsprechend ausgestattet werden, um zum Nachfolger des strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. zur europäischen Kompetenzagenda²⁸ beitragen zu können, da bei allen die strategische Bedeutung von Fertigkeiten, **Kompetenzen** und **Kenntnissen** zur Wahrung **und Schaffung** von Arbeitsplätzen, Wachstum, **Wettbewerbsfähigkeit, Innovation** und **sozialem Zusammenhalt** im Zentrum steht. Es sollte die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung von Paris zur Förderung der Bürgerrechte und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung²⁹ unterstützen.

^{27a} **ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.**

²⁸ COM(2016) 0381.

²⁹ [Fundstelle].

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Programm sollte mit der neuen EU-Strategie für junge Menschen³⁰ in Einklang stehen, dem Rahmen für die

Geänderter Text

(12) Das Programm sollte mit der neuen EU-Strategie für junge Menschen³⁰ in Einklang stehen, dem Rahmen für die

europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich im Zeitraum 2019-2027, die auf der Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“³¹ vom 22. Mai 2018 beruht.

³⁰ [Fundstelle – soll vom Rat bis Ende 2018 angenommen werden]

³¹ COM(2018) 0269.

europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich im Zeitraum 2019–2027, die auf der Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“³¹ vom 22. Mai 2018 beruht, ***einschließlich des Ziels der Strategie, qualitativ hochwertige Jugendarbeit und nichtformales Lernen zu unterstützen.***

³⁰ [Fundstelle – soll vom Rat bis Ende 2018 angenommen werden]

³¹ COM(2018) 0269.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Programm sollte den Arbeitsplan der Union im Bereich Sport berücksichtigen, den Rahmen für die Zusammenarbeit auf Unionsebene im Sportbereich für den Zeitraum [...] ³². Der Unionsarbeitsplan und die vom Programm geförderten Maßnahmen im Sportbereich sollten kohärent und komplementär sein. Es ist erforderlich, den Fokus insbesondere auf den Breitensport zu richten und die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung von körperlicher Bewegung und einer gesunden Lebensweise, sozialer Inklusion und Gleichheit anzuerkennen. Das Programm sollte dazu beitragen, die gemeinsamen europäischen Werte durch Sport, verantwortungsvolle Verwaltung und Integrität im Sport sowie die allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen im Sport und durch Sport zu fördern.

Geänderter Text

(13) Das Programm sollte den Arbeitsplan der Union im Bereich Sport berücksichtigen, den Rahmen für die Zusammenarbeit auf Unionsebene im Sportbereich für den Zeitraum [...] ³². Der Unionsarbeitsplan und die vom Programm geförderten Maßnahmen im Sportbereich sollten kohärent und komplementär sein. Es ist erforderlich, den Fokus insbesondere auf den Breitensport zu richten und die wichtige Rolle des Sports bei der Förderung von körperlicher Bewegung und einer gesunden Lebensweise, ***zwischenmenschlichen Beziehungen***, sozialer Inklusion und Gleichheit anzuerkennen. Das Programm sollte ***Mobilitätsmaßnahmen nur im Zusammenhang mit dem Breitensport sowohl für junge Menschen, die regelmäßig organisierten Sport ausüben, als auch für Sportpersonal unterstützen. Es ist auch wichtig, anzuerkennen, dass der Begriff des Sportpersonals Berufssportler in dem Sinne einschließen kann, dass sie ihren Lebensunterhalt***

*durch den Sport verdienen und dennoch im Breitensport tätig sind. Mobilitätsmaßnahmen sollten daher auch dieser Gruppe offenstehen. Das Programm sollte dazu beitragen, die gemeinsamen europäischen Werte durch Sport, verantwortungsvolle Verwaltung und Integrität im Sport, **Nachhaltigkeit und bewährte umweltgerechte Verfahren im Sport** sowie die allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen im Sport und durch Sport zu fördern. **Es sollte möglich sein, dass alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, an Partnerschaften, an der Zusammenarbeit und an dem politischen Dialog im Bereich des Sports teilnehmen.***

³² [Fundstelle].

³² [Fundstelle].

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Programm sollte dazu beitragen, die Innovationskapazität der Union zu stärken, indem es insbesondere Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten unterstützt, die die Entwicklung von Kompetenzen in zukunftsorientierten Fachbereichen **und** Disziplinen fördern, wie Wissenschaft, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik, Bekämpfung des Klimawandels, **Umwelt**, saubere Energien, künstliche Intelligenz, Robotik, Datenanalyse und **Künste/Design**, um den Menschen zu helfen, Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie in der Zukunft benötigen.

Geänderter Text

(14) Das Programm sollte dazu beitragen, die Innovationskapazität der Union zu stärken, indem es insbesondere Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten unterstützt, die die Entwicklung von **Fähigkeiten und** Kompetenzen in zukunftsorientierten Fachbereichen **oder** Disziplinen fördern, wie Wissenschaft, Technik, **Künste**, Ingenieurwesen und Mathematik **(STEAM)**, Bekämpfung des Klimawandels, **Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung**, saubere Energien, künstliche Intelligenz, Robotik, Datenanalyse, **Design** und **Architektur sowie digitale Kompetenz und Medienkompetenz**, um den Menschen zu helfen, Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie in der

Zukunft benötigen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Einklang mit seinem Auftrag, Innovationen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung voranzutreiben, sollte das Programm die Entwicklung von Bildungs- und Lernstrategien für begabte und talentierte Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem sozioökonomischen Status oder ihrem Geschlecht unterstützen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Das Programm sollte zu der Weiterverfolgung des Europäischen Jahres des Kulturerbes beitragen, indem es Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, die für den Schutz und die Erhaltung des europäischen Kulturerbes erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln und die Bildungsmöglichkeiten der Kultur- und Kreativbranche in vollem Umfang auszuschöpfen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Synergien mit dem Programm „Horizont Europa“ sollten dafür sorgen, dass kombinierte Ressourcen des Programms und des Programms „Horizont Europa“³³ für die Förderung von Aktivitäten genutzt werden, die auf die Stärkung und Modernisierung der Hochschuleinrichtungen Europas abstellen. „Horizont Europa“ wird **gegebenenfalls** die Unterstützung aus dem Programm für die Initiative der europäischen Hochschulen **ergänzen, vor allem deren Forschungsdimension**, um neue gemeinsame und integrierte langfristige und nachhaltige Strategien für Bildung, Forschung und Innovation zu entwickeln. Synergien mit „Horizont Europa“ werden die Integration der Bildung und Forschung in Hochschuleinrichtungen fördern.

³³ COM(2018) [...].

Geänderter Text

(15) Synergien mit dem Programm „Horizont Europa“ sollten dafür sorgen, dass kombinierte Ressourcen des Programms und des Programms „Horizont Europa“³³ für die Förderung von Aktivitäten genutzt werden, die auf die Stärkung und Modernisierung der Hochschuleinrichtungen Europas abstellen. „Horizont Europa“ wird die Unterstützung aus dem Programm für **Maßnahmen und Initiativen, die eine Forschungsdimension aufweisen, wie** die Initiative der europäischen Hochschulen, **ergänzen**, um neue gemeinsame und integrierte langfristige und nachhaltige Strategien für Bildung, Forschung und Innovation zu entwickeln. Synergien mit „Horizont Europa“ werden die Integration der Bildung und Forschung, **insbesondere** in Hochschuleinrichtungen, fördern.

³³ COM(2018) [...].

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Programm sollte inklusiver werden **und** Menschen mit geringeren Chancen **stärker einbeziehen**, unter anderem durch **flexiblere** Formate der Lernmobilität; die Teilnahme von kleinen, vor allem neuen Organisationen und Basisorganisationen in lokalen Gemeinschaften, die unmittelbar mit benachteiligten Lernenden aller Altersgruppen arbeiten, sollte begünstigt

Geänderter Text

(16) Das Programm sollte inklusiver werden, **indem die Teilnahmequoten von** Menschen mit geringeren Chancen **angehoben werden. Es ist wichtig, anzuerkennen, dass eine niedrige Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein und von unterschiedlichen nationalen Kontexten abhängen könnte. Daher sollten die**

werden. *Virtuelle Formate wie die virtuelle Zusammenarbeit, gemischte und virtuelle Mobilität sollten gefördert werden, um mehr Teilnehmer zu erreichen, vor allem Menschen mit geringeren Chancen und Menschen, für die der physische Wechsel in ein anderes Land ein Hindernis darstellen würde.*

nationalen Agenturen innerhalb eines unionsweiten Rahmens Inklusionsstrategien mit Maßnahmen entwickeln, um die Reichweite zu erhöhen, die Verfahren zu vereinfachen, Weiterbildungsmaßnahmen und Unterstützung anzubieten und die Wirksamkeit zu überwachen. Andere Mechanismen zur Verbesserung der Inklusion sollten ebenfalls genutzt werden, unter anderem durch die Bereitstellung flexiblerer Formate der Lernmobilität, die den Bedürfnissen der Menschen mit geringeren Chancen entsprechen; die Teilnahme von kleinen und lokalen, vor allem neuen Organisationen und Basisorganisationen in lokalen Gemeinschaften, die unmittelbar mit benachteiligten Lernenden aller Altersgruppen arbeiten, sollte begünstigt werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Wenn Menschen mit geringeren Chancen aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, am Programm teilzunehmen, sei es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage oder aufgrund der höheren Kosten für die Teilnahme am Programm, die durch ihre spezifische Lage verursacht werden, wie es bei Menschen mit Behinderungen häufig der Fall ist, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden. Zu diesen Maßnahmen können auch andere Instrumente der Union gehören, wie der Europäische Sozialfonds Plus, nationale Programme oder Anpassungen der Finanzhilfen oder

Aufstockungen im Rahmen des Programms. Bei der Bewertung, ob Menschen mit geringeren Chancen aus finanziellen Gründen und aufgrund des von ihnen benötigten Unterstützungsniveaus nicht an dem Programm teilnehmen können, sollten objektive Kriterien herangezogen werden. Die zusätzlichen Kosten für Maßnahmen zur Erleichterung der Inklusion sollten niemals Grund für die Ablehnung eines Antrags sein.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Im Rahmen des Programms sollte bei der Unterstützung der Schwerpunkt weiterhin auf die physische Lernmobilität gelegt werden, und Menschen mit geringeren Chancen sollten größere Möglichkeiten eröffnet werden, damit ihnen die Maßnahmen für die physische Lernmobilität zugutekommen. Gleichzeitig sollte anerkannt werden, dass virtuelle Formate, wie die virtuelle Zusammenarbeit, integriertes Lernen und virtuelles Lernen, die physische Lernmobilität effektiv ergänzen und ihre Wirksamkeit maximieren können. In Ausnahmefällen, in denen die Menschen nicht an Mobilitätsmaßnahmen und -aktivitäten teilnehmen können, kann ihnen mithilfe von virtuellen Formaten ermöglicht werden, viele der Vorteile des Programms auf kostengünstige und innovative Weise zu nutzen. Das Programm sollte daher auch solche virtuellen Formate und Instrumente unterstützen. Diese Formate und Instrumente, insbesondere jene, die für das Sprachenlernen verwendet werden, sollten der Öffentlichkeit so weit wie

möglich zugänglich gemacht werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16c) Im Einklang mit den im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere Artikel 9 über die Zugänglichkeit und Artikel 24 über die Bildung, sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien und barrierefreien Zugang zum Programm erhalten. Zu diesem Zweck sollte bei Bedarf zusätzliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, bereitgestellt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16d) Rechtliche und administrative Hürden, wie Schwierigkeiten bei der Erlangung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen und beim Zugang zu Unterstützungsdiensten, insbesondere Gesundheitsdiensten, können den Zugang zum Programm erschweren. Die Mitgliedstaaten sollten

daher alle erforderlichen Maßnahmen erlassen, um derartige Hürden unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts zu beseitigen und den grenzüberschreitenden Austausch zu erleichtern, beispielsweise durch die Ausstellung der Europäischen Krankenversicherungskarte.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In ihrer Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ unterstrich die Kommission die zentrale Rolle von Bildung, Kultur und Sport für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und ***gemeinsamer Werte*** bei den jüngsten Generationen. Die Stärkung der europäischen Identität und die Förderung der aktiven Teilhabe des Einzelnen an demokratischen Prozessen sind entscheidend für die Zukunft Europas und unsere demokratischen Gesellschaften. Im Ausland zu studieren, zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu arbeiten oder an Jugend- oder Sportaktivitäten teilzunehmen, trägt dazu bei, diese europäische Identität in ihrer ganzen Vielfalt zu stärken, sich als Teil einer kulturellen Gemeinschaft zu fühlen und dieses aktive bürgerschaftliche Engagement bei Menschen aller Altersstufen zu fördern. Wer an Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt, sollte sich in seiner lokalen Gemeinschaft und in der lokalen Gemeinschaft seines Aufnahmelandes einbringen und seine Erfahrungen teilen. Aktivitäten, die der Stärkung aller Aspekte der Kreativität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie der

Geänderter Text

(17) In ihrer Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ unterstrich die Kommission die zentrale Rolle von Bildung, Kultur und Sport für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, ***gemeinsamer Werte*** und ***eines Solidaritätsgefühls*** bei den jüngsten Generationen. Die Stärkung der europäischen Identität und die Förderung der aktiven Teilhabe des Einzelnen ***und der Zivilgesellschaft*** an demokratischen Prozessen sind entscheidend für die Zukunft Europas und unsere demokratischen Gesellschaften. Im Ausland zu studieren, zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu arbeiten oder an Jugend- oder Sportaktivitäten teilzunehmen, trägt dazu bei, diese europäische Identität in ihrer ganzen Vielfalt zu stärken, sich als Teil einer kulturellen Gemeinschaft zu fühlen und dieses aktive bürgerschaftliche Engagement, ***den sozialen Zusammenhalt und kritisches Denken*** bei Menschen aller Altersstufen zu fördern. Wer an Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt, sollte sich in seiner lokalen Gemeinschaft und in der lokalen Gemeinschaft seines Aufnahmelandes einbringen und seine Erfahrungen teilen. Aktivitäten, die der

Verbesserung der Schlüsselkompetenzen des Einzelnen dienen, sollten gefördert werden.

Stärkung aller Aspekte der Kreativität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie der Verbesserung der Schlüsselkompetenzen des Einzelnen dienen, sollten gefördert werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Es ist wichtig, dass das Programm einen europäischen Mehrwert aufweist. Daher sollten Maßnahmen und Aktivitäten nur dann im Rahmen des Programms für eine Finanzierung in Betracht kommen, wenn bei ihnen ein potenzieller europäischer Mehrwert nachgewiesen werden kann. Der europäische Mehrwert sollte auf verschiedene Weise nachgewiesen werden können, beispielsweise durch den transnationalen Charakter der Maßnahmen, ihre Komplementarität und Synergien mit anderen Programmen und Strategien der Union, ihren Beitrag zur wirksamen Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union, ihren Beitrag zur Entwicklung unionsweiter Normen für Qualitätssicherung, ihren Beitrag zur Entwicklung unionsweiter gemeinsamer Normen für Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und ihre Förderung der Mehrsprachigkeit und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, ihre Unterstützung eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühl und ihre Stärkung der Unionsbürgerschaft.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, **um** mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, **zu schaffen**. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(18) Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, **indem sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen** mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, **insbesondere Entwicklungsländern, geboten werden. Mit der internationalen Dimension sollte die Kompetenzentwicklung und der zwischenmenschliche Austausch gefördert und insbesondere für Staatsangehörige aus Entwicklungsländern der Wissenstransfer in ihre Herkunftsländer am Ende ihrer Studienzeit unterstützt werden. Mithilfe der internationalen Dimension sollte auch der Kapazitätsaufbau der Bildungssysteme in Entwicklungsländern gestärkt werden**. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung **und Sport** ausgeweitet werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Um die Wirkung der Tätigkeiten in

den Entwicklungsländern zu verbessern, ist es wichtig, die Synergien zwischen Erasmus+ und den Instrumenten für das auswärtige Handeln der Union, wie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und das Instrument für Heranführungshilfe, zu verstärken.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Das Programm sollte die vorhandenen Möglichkeiten der Lernmobilität vor allem in Bereichen ausbauen, in denen die größten Effizienzgewinne zu erwarten sind, um so seine Reichweite zu vergrößern und die hohe ungedeckte Nachfrage zu bedienen. Dies sollte insbesondere durch mehr und einfachere Mobilitätsaktivitäten für Hochschulstudierende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende in der beruflichen Bildung geschehen. Die Mobilität **gering qualifizierter erwachsener Lernender** sollte in **Kooperationspartnerschaften eingebettet werden**. Die Möglichkeiten der Mobilität sollten für Jugendliche, die an nichtformalen Lernaktivitäten teilnehmen, verbessert werden und damit mehr jungen Menschen zugutekommen. Auch die Mobilität von Personal in der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und im Sport sollte angesichts ihrer großen Hebelwirkung gestärkt werden. Entsprechend der Vision eines echten europäischen Bildungsraums sollte das Programm auch Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten und die Teilnahme von Studierenden an bildungs- und **kulturbezogenen** Aktivitäten fördern, indem *es* die **Digitalisierung** von

Geänderter Text

(20) Das Programm sollte die vorhandenen Möglichkeiten der Lernmobilität vor allem in Bereichen ausbauen, in denen die größten Effizienzgewinne zu erwarten sind, um so seine Reichweite zu vergrößern und die hohe ungedeckte Nachfrage zu bedienen. Dies sollte insbesondere durch mehr und einfachere Mobilitätsaktivitäten für Hochschulstudierende **und Hochschulpersonal**, Schülerinnen und Schüler **und Schulpersonal, einschließlich Vorschullehrer und Personal in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung** sowie Lernende **und Personal** in der beruflichen Bildung geschehen, **unter Einsatz gezielter Maßnahmen, die den besonderen Bildungsbedürfnissen der vorgesehenen Begünstigten Rechnung tragen. Die Möglichkeiten der Mobilität im Bereich berufliche Bildung für Lernende in Grenzregionen sollten weiter gefördert werden, um sie auf die spezifischen grenzüberschreitenden Umstände auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten. Das Programm sollte auch Möglichkeiten der Mobilität für Lernende und Personal in der Erwachsenenbildung bieten. Die Hauptziele der Erwachsenenbildung sind der**

Verfahren wie *beispielsweise* den europäischen Studierendenausweis *vorantreibt*. Diese Initiative kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Mobilität für alle sein, da sie die Hochschuleinrichtungen in die Lage versetzt, mehr Austauschstudierende zu empfangen und ins Ausland zu schicken, die Qualität der Mobilität von Studierenden verbessert und den Zugang von Studierenden zu verschiedenen Diensten (Bibliothek, Verkehrsmittel, Unterkunft) schon vor ihrer Ankunft im Ausland ermöglicht.

Wissenstransfer, die Kompetenzen und Fähigkeiten und die Förderung der sozialen Inklusion, des bürgerschaftlichen Engagements, der persönlichen Entwicklung und des Wohlbefindens. Die Möglichkeiten der Mobilität sollten für Jugendliche, die an nichtformalen Lernaktivitäten teilnehmen, verbessert werden und damit mehr jungen Menschen, *insbesondere Neueinsteigern, Menschen mit geringeren Chancen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen*, zugutekommen. Auch die Mobilität von Personal in der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und im Sport sollte angesichts ihrer großen Hebelwirkung gestärkt werden, *wobei der Schwerpunkt auf der Umschulung und Weiterbildung sowie der Förderung der Kompetenzentwicklung für den Arbeitsmarkt liegt*. Entsprechend der Vision eines echten europäischen Bildungsraums sollte das Programm auch Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten und die Teilnahme von Studierenden an bildungs-, *kultur- und sportbezogenen* Aktivitäten fördern, indem *Verfahren digitalisiert werden, um Antragsverfahren und die Teilnahme an dem Programm zu erleichtern, und anhand von bewährten Verfahren benutzerfreundliche Online-Systeme und neue Instrumente* wie den europäischen Studierendenausweis *entwickelt werden*. Diese Initiative kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Mobilität für alle sein, da sie die Hochschuleinrichtungen in die Lage versetzt, mehr Austauschstudierende zu empfangen und ins Ausland zu schicken, die Qualität der Mobilität von Studierenden verbessert und den Zugang von Studierenden zu verschiedenen Diensten (Bibliothek, Verkehrsmittel, Unterkunft) schon vor ihrer Ankunft im Ausland ermöglicht.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Im Rahmen des Programms sollte für hochwertige Mobilitätserfahrungen auf Basis der Grundsätze gesorgt werden, die in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität^{1a} festgelegt sind. In der Empfehlung kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Qualität der Information, die Vorbereitung, die Unterstützung und die Anerkennung von Erfahrungen und Qualifikationen sowie klare, im Voraus erstellte Lernpläne und Lernergebnisse nachweislich Auswirkungen auf die Vorteile der Mobilität haben. Die Mobilitätsaktivitäten sollten vorab angemessen vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann häufig effizient durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Gegebenenfalls sollte es möglich sein, dass im Rahmen des Programms vorbereitende Besuche für Mobilitätsaktivitäten unterstützt werden.

^{1a} ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 5.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)

(20b) Das Programm sollte die Mobilität von Lehrkräften und von im pädagogischen Bereich tätigem Personal auf allen Ebenen unterstützen und fördern, um die Arbeitsverfahren zu verbessern und zur beruflichen Entwicklung beizutragen. Angesichts der entscheidenden Rolle, die die vorschulische sowie frühkindliche Bildung und Erziehung bei der Verhinderung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten spielt, ist es wichtig, dass Lehrer und Personal auf dieser Ebene an der Lernmobilität im Rahmen des Programms teilnehmen können. In Bezug auf den Unterricht sollten im Rahmen des Programms politische Innovationen angeregt werden, um einige der gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Bildungssysteme in der Union konfrontiert sind, wie die Gewinnung neuer Talente für die Lehrtätigkeit für die am stärksten benachteiligten Kinder und die Entwicklung der Lehrkraftausbildung, um ihnen bei der Ausbildung benachteiligter Lernender zu helfen. Um den Nutzen der Programmteilnahme für Lehrkräfte und von im pädagogischen Bereich tätigem Personal zu maximieren, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit für sie mobilitätsfreundliche Bedingungen geschaffen werden, wobei die Mobilität Teil ihres Arbeitsprogramms und ihrer regelmäßigen Arbeitsbelastung ist, und damit sie Zugang zu angemessenen Ausbildungsmöglichkeiten haben und eine angemessene finanzielle Unterstützung je nach Land und gegebenenfalls Region, in der die Lernmobilität stattfinden soll, erhalten.

Abänderung 30**Vorschlag für eine Verordnung**

Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Da die berufliche Bildung bei der Verbesserung der Beschäftigungsaussichten und der Förderung der sozialen Eingliederung eine äußerst wichtige Funktion übernimmt, sollte das Programm dazu beitragen, Inklusion, Qualität und Relevanz der beruflichen Bildung im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2016 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen: Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken“^{1a} zu verbessern. Mit dem Programm sollten engere Verbindungen zwischen Anbietern beruflicher Bildung und Arbeitgebern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor gefördert werden. Darüber hinaus sollte es dazu beitragen, bereichsspezifische Fragen der beruflichen Bildung, etwa die Sprachausbildung, die Förderung hochwertiger Mobilitätspartnerschaften und die Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen, anzugehen, und ferner die Anbieter beruflicher Bildung ermutigen, die Teilnahme an der Mobilitätscharta für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu beantragen, die als Qualitätszeichen gewertet werden kann.

^{1a} COM(2016)0381.

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es Projekte fördert, die darauf abstellen, dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte Europas wie Grundrechte schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt.

Geänderter Text

(21) Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es Projekte fördert, die darauf abstellen, dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte Europas wie Grundrechte, **europäische Geschichte, Kultur und Unionsbürgerschaft** schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt. **Mit dem Programm sollte die Aufmerksamkeit auf die Instrumente für digitale Demokratie, einschließlich der Europäischen Bürgerinitiative, gerichtet werden. Es sollte auch der generationenübergreifende Austausch zwischen jüngeren und älteren Menschen gefördert werden. Da Jugendorganisationen und Jugendarbeit für die Umsetzung dieser Ziele von zentraler Bedeutung sind, sollte über das Programm die Entwicklung des Jugendbereichs in der Union gefördert werden.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland kennenzulernen. **Achtzehnjährige**, insbesondere solche mit geringeren

Geänderter Text

(22) Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland **im Rahmen der neuen Initiative mit dem Titel „DiscoverEU“** kennenzulernen.

Chancen, sollten die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen Bildungsaktivität allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle Vielfalt zu entdecken. Das Programm sollte Stellen benennen, die für die Kontaktaufnahme und die Auswahl der Teilnehmer zuständig sind, und Aktivitäten unterstützen, die **die** Bildungsdimension dieser Erfahrung **entwickeln**.

Junge Menschen zwischen 18 und 20 Jahren, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer **formalen oder** informellen Bildungsaktivität allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle **und sprachliche** Vielfalt zu entdecken. ***Die Initiative sollte eine solide und überprüfbare Lernkomponente aufweisen; im Rahmen der Initiative ist ferner dafür sorgen, dass die Erfahrungen in angemessener Weise weitergegeben werden und Erkenntnisse ausgetauscht werden, damit die Initiative laufend bewertet und somit verbessert werden kann.*** Das Programm sollte Stellen benennen, die für die Kontaktaufnahme und die Auswahl der Teilnehmer, ***die unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit erfolgen muss***, zuständig sind, und Aktivitäten unterstützen, die ***der Förderung der Bildungsdimension dieser Erfahrung zugutekommen. Diese Stellen sollten gegebenenfalls auch in die Bereitstellung von Schulungen und Unterstützung vor und nach der Mobilität eingebunden werden, die auch einen Bezug zu sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen aufweisen sollten. Die Initiative DiscoverEU sollte ferner Verbindungen zu den Kulturhauptstädten Europas, den Europäischen Jugendhauptstädten, den Europäischen Hauptstädten für die Freiwilligenarbeit und den Grünen Hauptstädten Europas herstellen.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) **Das** Programm sollte den Erwerb von Fremdsprachen vor **allem durch** die intensivere Nutzung von Online-Tools fördern, **da** das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität **bietet**.

Geänderter Text

(23) **Der Erwerb von Fremdsprachen trägt zum gegenseitigen Verständnis und zur Mobilität innerhalb und außerhalb der Union bei. Sprachkompetenzen sind zugleich aber auch von wesentlicher Bedeutung, wenn es um lebenspraktische und berufliche Fähigkeiten geht. Das** Programm sollte **daher** den Erwerb von Fremdsprachen **durch Sprachkurse** vor **Ort und** die intensivere Nutzung von **zugänglichen** Online-Tools fördern, **zumal** das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität **bieten kann. Bei der im Rahmen des Programms gewährten Unterstützung des Fremdsprachenerwerbs sollte den Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung getragen werden, wobei der Schwerpunkt auf den im Aufnahmeland gesprochenen Sprachen liegen sollte und in den Grenzregionen auf den Sprachen der Nachbarländer. Die Unterstützung des Fremdsprachenerwerbs sollte auch die nationalen Zeichensprachen einschließen. Die Online-Sprachhilfe von Erasmus sollte auf die spezifischen Bedürfnisse der Programmteilnehmer zugeschnitten sein und jedem offenstehen.**

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Bei dem Programm sollten Sprachtechnologien, die beispielsweise auf automatischer Übersetzung basieren, genutzt werden, um den Austausch zwischen den Behörden zu erleichtern

und den interkulturellen Dialog zu verbessern.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der umfassenden Nutzung des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, vor allem in der digitalen Wirtschaft, ist anzuerkennen.

Geänderter Text

(24) Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der umfassenden Nutzung des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, vor allem in der digitalen Wirtschaft, ist anzuerkennen. ***Zu diesem Zweck sollte eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Interessenträgern auf allen Ebenen der Programmdurchführung sichergestellt werden.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2017 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, die Arbeiten an einer Reihe von Initiativen

Geänderter Text

(25) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2017 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, die Arbeiten an einer Reihe von Initiativen

voranzubringen, um eine neue Ebene der europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erreichen, etwa durch die Förderung der bis 2024 geplanten Entstehung von „europäischen Hochschulen“ aus einem nach dem **Bottom-up-Prinzip** errichteten unionsweiten Hochschulnetzwerk. Das Programm sollte diese europäischen Hochschulen unterstützen.

voranzubringen, um eine neue Ebene der europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erreichen, etwa durch die Förderung der bis 2024 geplanten Entstehung von „europäischen Hochschulen“ aus einem nach dem **Bottom-up-Prinzip** errichteten unionsweiten Hochschulnetzwerk. Das Programm sollte diese europäischen Hochschulen unterstützen; **diese sollten auf Exzellenz ausgerichtet sein und die Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union steigern und die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Innovation und Bildung fördern. Der Begriff der „Exzellenz“ ist im weiteren Sinne zu verstehen, beispielsweise auch in Verbindung mit der Fähigkeit, die Inklusion zu verbessern. Im Rahmen des Programms sollte darauf hingewirkt werden, dass mit den „europäischen Hochschulen“ eine breite geografische Abdeckung erreicht wird.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Kommuniqué von Brügge von 2010 enthält einen Aufruf zur Förderung beruflicher Exzellenz für intelligentes und nachhaltiges Wachstum. In ihrer Mitteilung „Stärkung der Innovation in Europas Regionen“ von 2017 schlug die Kommission vor, die berufliche Bildung im Zuge der Strategien zur intelligenten Spezialisierung mit Innovationssystemen zu verknüpfen. Das Programm sollte die Mittel bereitstellen, um diesen Aufforderungen nachzukommen und die Entwicklung transnationaler Plattformen von Zentren der beruflichen Existenz zu fördern, die eng in die lokalen und regionalen Strategien für Wachstum,

Geänderter Text

(26) Das Kommuniqué von Brügge von 2010 enthält einen Aufruf zur Förderung beruflicher Exzellenz für intelligentes und nachhaltiges Wachstum. In ihrer Mitteilung „Stärkung der Innovation in Europas Regionen“ von 2017 schlug die Kommission vor, die berufliche Bildung im Zuge der Strategien zur intelligenten Spezialisierung mit Innovationssystemen zu verknüpfen. Das Programm sollte die Mittel bereitstellen, um diesen Aufforderungen nachzukommen und die Entwicklung transnationaler Plattformen von Zentren der beruflichen Existenz zu fördern, die eng in die lokalen und regionalen Strategien für Wachstum,

Innovation und **Wettbewerbsfähigkeit** eingebettet sind. Diese Exzellenzzentren sollten als Motoren für die Entwicklung hochwertiger beruflicher Fertigkeiten dienen, die in einzelnen Sektoren benötigt werden; gleichzeitig sollten sie den strukturellen Wandel und die sozial- und wirtschaftspolitischen Strategien in der Union insgesamt unterstützen.

Innovation, **Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung** und **soziale Inklusion** eingebettet sind. Diese Exzellenzzentren sollten als Motoren für die Entwicklung hochwertiger beruflicher Fertigkeiten dienen, die in einzelnen Sektoren benötigt werden; gleichzeitig sollten sie den strukturellen Wandel und die sozial- und wirtschaftspolitischen Strategien in der Union insgesamt unterstützen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um die Nutzung virtueller Kooperationsaktivitäten zu intensivieren, sollte das Programm **die** systematischere Nutzung **von** Online-Plattformen wie eTwinning, dem School Education Gateway, der elektronischen Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, dem europäischen Jugendportal und der Online-Plattform für Hochschulbildung fördern.

Geänderter Text

(27) Um die Nutzung virtueller Kooperationsaktivitäten zu intensivieren, sollte das Programm **eine** systematischere Nutzung **bestehender** Online-Plattformen wie eTwinning, dem School Education Gateway, der elektronischen Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, dem europäischen Jugendportal und der Online-Plattform für Hochschulbildung fördern. **Über das Programm sollte gegebenenfalls auch die Entwicklung neuer Online-Plattformen gefördert werden, um auf europäischer Ebene die Umsetzung der Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sport und Jugend zu stärken und zu modernisieren. Diese Plattformen sollten sich durch Benutzerfreundlichkeit und barrierefreien Zugang im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} auszeichnen.**

^{1a} **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das Programm sollte dazu beitragen, die Transparenz und die Anerkennung von Fertigkeiten **und** Qualifikationen sowie die Übertragung von Leistungspunkten oder **Einheiten** von Lernergebnissen zu erleichtern, die Qualitätskontrolle zu fördern und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, das Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu unterstützen. Daher sollte das Programm auch nationale und unionsweite Kontaktstellen und Netzwerke unterstützen, die den europaweiten Austausch sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen unterschiedlichen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen und nichtformalen Lernumgebungen **ermöglichen**.

Geänderter Text

(28) Das Programm sollte dazu beitragen, die Transparenz und die **automatische gegenseitige** Anerkennung von Fertigkeiten, **Kompetenzen**, Qualifikationen **und Abschlusszeugnissen** sowie die Übertragung von Leistungspunkten oder **anderen Nachweisen** von Lernergebnissen zu erleichtern, die Qualitätskontrolle zu fördern und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, das Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu unterstützen. Daher sollte das Programm auch nationale und unionsweite Kontaktstellen und Netzwerke unterstützen, **über die potenzielle Teilnehmer Informationen und Hilfe erhalten können, und so** den europaweiten Austausch sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen unterschiedlichen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen und nichtformalen Lernumgebungen **erleichtern**.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Im Rahmen des Programms sollte besonderes Augenmerk auf die

Validierung und Anerkennung von Bildungs- und Ausbildungszeiten im Ausland, einschließlich der Sekundarschulbildung, gelegt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Gewährung von Finanzhilfen an Qualitätsbewertungsverfahren, an eine Beschreibung der Lernergebnisse und an die uneingeschränkte Anwendung der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung^{1a}, der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens^{1b} und europäischer Instrumente geknüpft werden, die zur Anerkennung von Lernerfahrungen im Ausland beitragen und ein hochwertiges Lernen sicherstellen, wie der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) und der Europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET).

^{1a} ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

^{1b} ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten zu gewährleisten und andere Politikbereiche der Union zu unterstützen, sollten Menschen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen,

Geänderter Text

(30) Um die Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten zu gewährleisten und andere Politikbereiche der Union zu unterstützen, sollten Menschen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen,

z. B. öffentlicher Dienst, Landwirtschaft oder Unternehmen, Mobilitätschancen erhalten, damit sie eine Lernerfahrung im Ausland **machen**, die es ihnen in jedem Lebensabschnitt erlaubt, **beruflich und** persönlich zu wachsen und sich weiterzuentwickeln **und** vor allem ein Bewusstsein für ihre europäische Identität und ein Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas **zu entwickeln**. Das Programm sollte als Anlaufstelle für EU-Mechanismen der transnationalen Mobilität mit einer ausgeprägten Dimension des Lernens dienen und das Angebot solcher Mechanismen für Begünstigte und Teilnehmer vereinfachen. Die Ausweitung von Erasmus-Projekten sollte erleichtert werden; es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Erasmus-Projektträgern zu helfen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

z. B. öffentlicher Dienst, **Privatsektor**, Landwirtschaft oder Unternehmen, Mobilitätschancen erhalten, damit sie eine **Berufsausbildung, ein Praktikum bzw. eine** Lernerfahrung im Ausland **absolvieren können**, die es ihnen in jedem Lebensabschnitt erlaubt, persönlich zu wachsen und sich weiterzuentwickeln, **indem** vor allem ein Bewusstsein für ihre europäische Identität und ein Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas **entwickeln, sowie auch beruflich, indem sie arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten erwerben**. Das Programm sollte als Anlaufstelle für EU-Mechanismen der transnationalen Mobilität mit einer ausgeprägten Dimension des Lernens dienen und das Angebot solcher Mechanismen für Begünstigte und Teilnehmer vereinfachen. Die Ausweitung von Erasmus-Projekten sollte erleichtert werden; es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Erasmus-Projektträgern zu helfen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit, **Medien** und Kultur **sowie mit dem Europäischen Solidaritätskorps** zu entwickeln.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Es ist wichtig, Lehre, Unterricht und Forschung **im Bereich** der **Europastudien** anzuregen und **Diskussionen** über diese Fragen anzustoßen, indem **die** Jean-Monnet-Maßnahmen **im Hochschulbereich, aber auch in anderen** Bereichen der allgemeinen und beruflichen

Geänderter Text

(31) Es ist wichtig, Lehre, Unterricht und Forschung **zur europäischen Integration und zu den künftigen Chancen und Herausforderungen** der **Union** anzuregen und **eine Diskussion** über diese Fragen anzustoßen, indem Jean-Monnet-Maßnahmen in **allen** Bereichen der

Bildung gefördert werden. Die Stärkung des **Gefühls einer europäischen Identität** und **der Zugehörigkeit** ist besonders wichtig **zu einem Zeitpunkt**, da die gemeinsamen Werte, auf denen die Union beruht und die Teil unserer europäischen Identität sind, **auf die Probe** gestellt werden und **da die Bürgerinnen und Bürger sich immer weniger** engagieren. Das Programm sollte **weiter** zur Entwicklung der Exzellenz in den Europastudien beitragen.

allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert werden. Die Stärkung des europäischen **Zugehörigkeitsgefühls** und **Engagements** ist besonders wichtig, da die gemeinsamen Werte, auf denen die Union beruht und die Teil unserer **gemeinsamen** europäischen Identität sind, **infrage** gestellt werden und die Bürger sich **kaum** engagieren. Das Programm sollte **auch künftig** zur Entwicklung der Exzellenz in den Europastudien beitragen **und gleichzeitig aufseiten der breiten Lerngemeinschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit das Engagement für die europäische Integration stärken**.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) ***Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das Pariser Übereinkommen umzusetzen und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Union zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden.*** Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und des Überprüfungsverfahrens erneut bewertet.

Geänderter Text

(32) ***Das Programm sollte im Einklang mit dem zentralen Ziel des Übereinkommens von Paris stehen, bei denen es darum geht, weltweit entschlossener auf den Klimawandel zu reagieren.*** Im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen ***von Paris*** umzusetzen und ***die Ziele der Vereinten Nationen*** für nachhaltige Entwicklung ***umzusetzen***, wird das Programm ***dazu beitragen, dass die Bekämpfung des Klimawandels und die nachhaltige Entwicklung in allen Politikbereichen der Union durchgängig berücksichtigt werden und das allgemeine Ziel, während des durch den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 abgedeckten Zeitraums 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden, und ein entsprechendes Jahresziel von 30 % erreicht wird, das möglichst rasch, spätestens jedoch 2027 einzuführen ist.*** Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des

Programms ermittelt und im Zuge der
Evaluierungen und des
Überprüfungsverfahrens erneut bewertet.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Angesichts der Rolle der Union als globaler Akteur und der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten bei der Konferenz Rio+20 eingegangen sind sowie im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, sollte das Programm eine inklusive, gleichberechtigte, hochwertige Bildung und ein entsprechendes lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt rücken, wozu auch die Anerkennung der wichtigen Funktion gehört, die der Bildung bei der Armutsbekämpfung zukommt. Mit dem Programm sollte auch ein Beitrag zur Agenda für nachhaltige Entwicklung geleistet werden, indem der Aufbau der Fähigkeiten, die für nachhaltige Entwicklung benötigt werden, gefördert wird, und den Menschen auf dem Wege formaler, nicht formaler und informeller Bildung Kenntnisse über Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimawandel vermittelt werden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Mit der vorliegenden Verordnung wird für **das Programm** eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [reference to be updated as appropriate] Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁴] bilden soll.

³⁴ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Geänderter Text

(33) Mit der vorliegenden Verordnung wird für **die gesamte Dauer des Programms** eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [reference to be updated as appropriate] Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁴] bilden soll. ***Es sollte sichergestellt werden, dass ab 2021 die jährlichen Haushaltsmittel für das Programm im Vergleich zum letzten Jahr des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 erheblich erhöht werden, gefolgt von einem linearen und schrittweisen Anstieg der jährlichen Mittelzuweisungen. Ein solches Mittelprofil würde dazu beitragen, dass bereits zu Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 breite Zugangsmöglichkeiten bestehen und eine unverhältnismäßige Erhöhung in den letzten Jahren vermieden wird, die möglicherweise schwer zu kompensieren wäre.***

³⁴ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Im Rahmen einer finanziellen

Geänderter Text

(34) Im Rahmen einer finanziellen

Grundausrüstung für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, sollte eine Aufschlüsselung von Mindestbeträgen nach Sektor (Hochschulbildung, Schulbildung, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung) definiert werden, damit eine kritische Masse an Finanzmitteln gewährleistet ist, um die anvisierten Outputs und Ergebnisse in jedem dieser Sektoren zu erreichen.

Grundausrüstung für Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, sollte eine Aufschlüsselung von Mindestbeträgen nach Sektor (Hochschulbildung, Schulbildung, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung) definiert werden, damit eine kritische Masse an Finanzmitteln gewährleistet ist, um die anvisierten Outputs und Ergebnisse in jedem dieser Sektoren zu erreichen. **Die genaue Mittelausrüstung für die einzelnen Maßnahmen und Initiativen sollte im Arbeitsprogramm festgelegt werden.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollten auch Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen gemäß Artikel [125 Absatz 1] der Haushaltsordnung geprüft werden.

Geänderter Text

(36) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollten auch Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen gemäß Artikel [125 Absatz 1] der Haushaltsordnung geprüft werden. **Bei der Durchführung des Programms sind die in der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung einzuhalten.**

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; in diesem Abkommen ist geregelt, dass die Durchführung von Unionsprogrammen durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Diese Verordnung sollte dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Die umfassende Teilnahme von Drittländern am Programm sollte nach Maßgabe von spezifischen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittlands am Programm erfolgen. Die umfassende Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung, eine nationale Agentur einzurichten und einige der Maßnahmen des Programms auf dezentraler Ebene zu verwalten. Personen und Stellen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe des Arbeitsprogramms und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an **einigen der** Maßnahmen des Programms teilnehmen können. Bei der Durchführung des Programms können besondere Regelungen für Personen und Stellen aus europäischen Kleinstaaten berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(37) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; in diesem Abkommen ist geregelt, dass die Durchführung von Unionsprogrammen durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Diese Verordnung sollte dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Die umfassende Teilnahme von Drittländern am Programm sollte nach Maßgabe von spezifischen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittlands am Programm erfolgen. Die umfassende Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung, eine nationale Agentur einzurichten und einige der Maßnahmen des Programms auf dezentraler Ebene zu verwalten. Personen und Stellen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe des Arbeitsprogramms und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an Maßnahmen des Programms teilnehmen können. Bei der Durchführung des Programms können besondere Regelungen für Personen und Stellen aus europäischen Kleinstaaten berücksichtigt werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³⁶ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³⁶ COM(2017) 0623.

Geänderter Text

(38) Im Einklang mit **Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** und der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³⁶ **(im Folgenden „Mitteilung zu strategischer Partnerschaft“)** sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³⁶ COM(2017)0623.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Die Kommission weist in ihrer Mitteilung zu strategischer Partnerschaft darauf hin, dass eine höhere Mobilität der Lernenden und des Ausbildungs- bzw. Schulungspersonal insbesondere im Rahmen des ERASMUS+-Programms für die Gebiete in äußerster Randlage sehr vorteilhaft wäre, und sagt zu, die

finanzielle Unterstützung für Teilnehmer, die aus Gebieten in äußerster Randlage kommen oder dorthin reisen, durch die Beibehaltung besonderer Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen für diese Gebiete weiter anzupassen, die Möglichkeiten einer Ausweitung der regionalen Zusammenarbeit bei Erasmus+ zu prüfen, um die Mobilität zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den benachbarten Drittländern weiter anzuregen, und den Europäischen Sozialfonds Plus als Ergänzung zu Erasmus+ heranzuziehen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) *Im* Einklang mit der Haushaltsordnung *sollte die Kommission Arbeitsprogramme annehmen* und das Europäische *Parlament und den Rat davon unterrichten*. Im Arbeitsprogramm sollten die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung *des Programms* notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten *gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte angenommen* werden.

Geänderter Text

(40) *Bei dem Programm sollte die Kontinuität in Bezug Programmziele und -schwerpunkte gewahrt werden. Da das Programm über einen Zeitraum von sieben Jahren durchgeführt werden soll, muss jedoch eine gewisse Flexibilität vorgesehen werden, damit es an die sich verändernden Gegebenheiten und politischen Prioritäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport angepasst werden kann. Daher wird in dieser Verordnung nicht im Einzelnen festgelegt, wie die spezifischen Initiativen konzipiert werden sollen, und zudem wird keinerlei politischen Prioritäten noch den jeweiligen Haushaltsprioritäten für die nächsten sieben Jahre vorgegriffen. Stattdessen sollten die nachrangigen politischen Entscheidungen und Prioritäten, einschließlich der Einzelheiten zu spezifischen neuen*

Initiativen, in Arbeitsprogrammen im Einklang mit der Haushaltsordnung festgelegt werden. Bei der Konzipierung der neuen Initiativen sollten Erkenntnisse aus vorausgegangenen Initiativen und laufenden Pilotinitiativen in diesem Bereich herangezogen und der europäische Mehrwert sowohl bei Inhalt als auch bei der Struktur der Initiative gebührend berücksichtigt werden. Im Arbeitsprogramm sollten außerdem die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten im Wege eines delegierten Rechtsakts erlassen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, in Abstimmung mit nationalen Agenturen und Interessenträgern durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)

(40a) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen die Durchführung des Programms sowohl während der Laufzeit des Programms als auch nach dessen Beendigung überwachen und darüber Bericht erstatten. Die abschließende Evaluierung des Programms sollte rechtzeitig durchgeführt werden, sodass sie gegebenenfalls in die Halbzeitüberprüfung des Nachfolgeprogramms einfließen kann. Die Kommission sollte insbesondere eine Halbzeitüberprüfung des Programms durchführen, die gegebenenfalls mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung einhergeht.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

(41) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ muss das Programm auf der Grundlage von Informationen evaluiert werden, die mittels spezifischer Überwachungsanforderungen erfasst werden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die **Mitgliedstaaten** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten spezifische, im Zeitverlauf messbare und realistische Indikatoren umfassen und die Grundlage für die Evaluierung der Wirksamkeit des Programms vor Ort bilden.

³⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung

(41) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ muss das Programm auf der Grundlage von Informationen evaluiert werden, die mittels spezifischer Überwachungsanforderungen erfasst werden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die **Begünstigten** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten spezifische, im Zeitverlauf messbare und realistische Indikatoren umfassen und die Grundlage für die Evaluierung der Wirksamkeit des Programms vor Ort bilden.

³⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung

zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer *zentraler* Interessenträger, wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(42) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer *einschlägiger* Interessenträger, wahrgenommen werden.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem

Geänderter Text

entfällt

allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Mechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher der Kommission und nationalen Agenturen anvertraut werden. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollten die nationalen Agenturen nach Möglichkeit dieselben sein, die für die Verwaltung des Vorläuferprogramms benannt worden waren. Der Umfang der Ex-ante-Konformitätsbewertung sollte sich auf neue, für das Programm spezifische Anforderungen beschränken, sofern dies gerechtfertigt ist und keine schwerwiegenden Mängel oder mangelhaften Leistungen der betroffenen nationalen Agentur vorliegen.

Geänderter Text

(44) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Mechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher der Kommission und nationalen Agenturen anvertraut werden, ***wodurch eine einheitliche und unkomplizierte Anwendung der Programmregeln in der gesamten Union dauerhaft sichergestellt sein sollte. Die Kommission und die nationalen Agenturen sollten zu diesem Zweck und mit Blick auf eine wirksame Programmdurchführung zusammenarbeiten und in Abstimmung mit den Interessenträgern einheitliche, einfache und hochwertige Verfahren ausarbeiten und den Austausch bewährter Verfahren begünstigen, durch die die Qualität der im Rahmen des Programms durchgeführten Projekte gesteigert werden kann.*** Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollten die nationalen Agenturen nach Möglichkeit dieselben sein, die für die Verwaltung des Vorläuferprogramms benannt worden waren. Der Umfang der Ex-ante-Konformitätsbewertung sollte sich auf neue, für das Programm spezifische Anforderungen beschränken, sofern dies gerechtfertigt ist und keine schwerwiegenden Mängel oder mangelhaften Leistungen der betroffenen nationalen Agentur vorliegen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Damit Organisatoren von Projekten, die keinerlei Erfahrung mit Finanzierungsprogrammen der Union besitzen, dazu bewegt werden können, einen Antrag auf Finanzierung zu stellen, sollten die Kommission und die nationalen Agenturen entsprechende Beratung und Unterstützung bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass die Antragsverfahren möglichst einfach und eindeutig sind. Der Programmleitfaden sollte im Sinne der Klarheit und der Benutzerfreundlichkeit weiter verbessert werden, und Antragsformulare sollten einfach sein und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Um das Antragsverfahren weiter zu modernisieren und zu harmonisieren, sollte für die Begünstigten und die an der Programmverwaltung Personen ein gemeinsames, mehrsprachiges und zentrales Programminstrument entwickelt werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) In der Regel sollten Finanzhilfe- und Projektanträge an die nationale Agentur des Landes gerichtet werden, in der der Antragsteller seinen Sitz hat; diese sollte die Anträge auch verwalten. Abweichend hiervon sollten jedoch Finanzhilfe- und Projektanträge für

Tätigkeiten, die von unionsweiten Netzen bzw. europäischen und internationalen Organisationen organisiert werden, bei der Kommission eingereicht und von dieser verwaltet werden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Geänderter Text

(46) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die **den Zugang zum Programm verhindern oder** dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen **könnten**. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ ausgeübt werden.

entfällt

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung

(49) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. *Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*

der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes **berücksichtigen**. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen den Zugang zum Programm zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.

und zur Vereinfachung der Verwaltung des Programms sollten Pauschalzahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Projekts für Mobilitätsaktivitäten in allen Wirtschaftszweigen verwendet werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten **regelmäßig überprüft und an** die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes **bzw. der Aufnahmeregion angepasst werden**. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen den Zugang zum Programm zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Zwar erlaubten die Rechtsvorschriften den Mitgliedstaaten und den Regionen bereits im vorherigen Programmplanungszeitraum die Nutzung von Synergien zwischen Erasmus+ und anderen Instrumenten der Union wie beispielsweise den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die ebenfalls auf die qualitative Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und

Geänderter Text

(52) Zwar erlaubten die Rechtsvorschriften den Mitgliedstaaten und den Regionen bereits im vorherigen Programmplanungszeitraum die Nutzung von Synergien zwischen Erasmus+ und anderen Instrumenten der Union wie beispielsweise den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die ebenfalls auf die qualitative Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und

der Jugendarbeit in Europa abstellen; dieses Potenzial wurde bisher jedoch nicht vollständig ausgeschöpft, wodurch die systemische Wirkung der Projekte und die Auswirkungen auf die Politikebene beschränkt waren. Um die jeweils größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente zuständigen nationalen Stellen auf nationaler Ebene wirksam kommunizieren und kooperieren. Das Programm sollte die aktive Zusammenarbeit mit diesen Instrumenten vorsehen.

der Jugendarbeit in Europa abstellen; dieses Potenzial wurde bisher jedoch nicht vollständig ausgeschöpft, wodurch die systemische Wirkung der Projekte und die Auswirkungen auf die Politikebene beschränkt waren. Um die jeweils größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente zuständigen nationalen Stellen auf nationaler Ebene wirksam kommunizieren und kooperieren. Das Programm sollte die aktive Zusammenarbeit mit diesen Instrumenten vorsehen, **und dabei sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass ein hochwertiger Antrag, dessen Finanzierung aufgrund unzureichender Finanzmittel im Rahmen des Programms nicht möglich ist, im Wege eines vereinfachten Verfahrens aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden kann. Damit das Verfahren für derartige Maßnahmen vereinfacht wird, sollte es möglich sein, ihnen zur Würdigung ihrer hohen Qualität ein „Exzellenzsiegel“ zu verleihen. Dieser programmübergreifend ergänzende Charakter sollte insgesamt höhere Projekterfolgsquoten ermöglichen.**

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52a) Damit die Finanzierung und strategische Unterstützung durch die Europäische Union möglichst große Wirkung entfaltet, sollte konsequent darauf hingewirkt werden, dass mit den einschlägigen Programmen Synergieeffekte erzielt werden und die Programme einander ergänzen. Diese Synergieeffekte und Ergänzungen sollten jedoch weder bewirken, dass dem Programm Erasmus+ zugewiesene Mittel außerhalb des strukturellen Rahmens

dieses Programms verwaltet werden, noch, dass Mittel verwendet werden, um andere als die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu verfolgen. Vielmehr sollten Synergieeffekte und Ergänzungen die Vereinfachung der Antragsverfahren auf der Durchführungsebene bewirken.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern.

Geänderter Text

(55) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern. ***Mit dem Programm sollten daher Initiativen tatkräftig unterstützt werden, mit denen die Öffentlichkeit sensibilisiert und die positive Wahrnehmung sämtlicher möglicherweise diskriminierter Gruppen sowie die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird. Überdies sollten damit Bemühungen unterstützt werden, gegen das Bildungsgefälle und die besonderen Probleme der Roma vorzugehen, indem ihnen die umfassende und aktive Teilnahme an dem Programm ermöglicht wird. Die Achtung der Rechte***

und Grundsätze, die insbesondere im Rahmen der Charta der Grundrechte anerkannt wurden, sollte bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Programms durchgängig berücksichtigt werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens (formales, nichtformales und informelles Lernen) in jedem Lebensabschnitt – einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung –, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten;

Geänderter Text

(1) „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens (formales, nichtformales und informelles Lernen) in jedem Lebensabschnitt – einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung –, aus denen sich eine Verbesserung **oder Aktualisierung** von Wissen, Fertigkeiten, **Kompetenzen** und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Lernmobilität“ den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, einer beruflichen

Geänderter Text

(2) „Lernmobilität“ den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, einer beruflichen

Aus- oder Weiterbildung oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen. Sie kann mit Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung und -unterricht einhergehen und/oder durch Online-Lernen und virtuelle Zusammenarbeit ergänzt werden. ***In einigen besonderen Fällen kann sie durch Lernen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen;***

Aus- oder Weiterbildung, ***einschließlich Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen***, oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen; sie kann ***in Form eines Praktikums, einer Ausbildung, eines Jugendaustauschs, einer Lehrtätigkeit oder der Teilnahme an einer Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung erfolgen und*** mit Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung – ***auch für nationale Gebärdensprachen*** – und -unterricht einhergehen und/oder durch ***zugängliches*** Online-Lernen und virtuelle Zusammenarbeit ergänzt werden;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „virtuelles Lernen“ den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen durch die Nutzung zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) „gemischtes Lernen“ den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen mithilfe einer Kombination aus virtuellen Bildungs- und Ausbildungsinstrumenten und traditionellen Bildungs- und Ausbildungsmethoden;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Breitensport“ organisierten Sport, der **auf lokaler Ebene** durch Amateursportler **ausgeübt wird, und Sport für alle**;

Geänderter Text

(6) „Breitensport“ organisierten Sport, der durch Amateursportler **aller Altersgruppen regelmäßig für gesundheitliche, pädagogische oder soziale Zwecke ausgeübt wird**;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Hochschulstudierende“ Personen, die an einer Hochschuleinrichtung auf Bachelor-, Master-, Doktors- oder einem gleichwertigen Niveau – einschließlich in Kurzstudiengängen – eingeschrieben sind. **Dazu gehören auch junge Hochschulabsolventen**;

Geänderter Text

(7) „Hochschulstudierende“ Personen, die an einer Hochschuleinrichtung auf Bachelor-, Master-, Doktors- oder einem gleichwertigen Niveau – einschließlich in Kurzstudiengängen – eingeschrieben sind **oder an einer derartigen Einrichtung innerhalb der vorangegangenen 24 Monate einen Abschluss erworben haben**;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Personal“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben der

Geänderter Text

(8) „Personal“ Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben der

allgemeinen **oder beruflichen Bildung** oder des nichtformalen Lernens erfüllen; dies können Lehrkräfte (auch im Hochschulbereich), Ausbilder, Schulleiter, Jugendarbeiter, Sporttrainer, nicht pädagogisch tätiges Personal und andere Praktiker der Lernunterstützung sein;

allgemeinen **Bildung auf allen Ebenen, der Aus- und Weiterbildung** oder des nichtformalen Lernens erfüllen; dies können Lehrkräfte (auch im Hochschulbereich), Ausbilder, **Wissenschaftler**, Schulleiter, Jugendarbeiter, Sporttrainer, nicht pädagogisch tätiges Personal und andere Praktiker der Lernunterstützung sein;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(8a) „Personal im Sportbereich“
Personen, die – entgeltlich oder
unentgeltlich – Management-,
Unterweisungs- oder Trainingsaufgaben
für ein Sportteam oder einzelne Sportler
wahrnehmen;**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „Lernende in der beruflichen Bildung“ Personen, die an einem Programm der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf allen Ebenen von der sekundären bis **zu** postsekundären Bildung teilnehmen. **Dazu gehören auch Personen, die kürzlich** ein solches Programm abgeschlossen haben;

(9) „Lernende in der beruflichen Bildung“ Personen, die an einem Programm der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf allen Ebenen von der sekundären bis **zur** postsekundären Bildung teilnehmen **oder innerhalb der vorangegangenen 24 Monate** ein solches Programm abgeschlossen haben;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Schüler“ Personen, die zu Bildungszwecken an einer Einrichtung der allgemeinen Bildung auf allen Ebenen von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Sekundarstufe II eingeschrieben sind und die von den ***nationalen*** Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen werden;

Geänderter Text

(10) „Schüler“ Personen, die zu Bildungszwecken an einer Einrichtung der allgemeinen Bildung auf allen Ebenen von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Sekundarstufe II eingeschrieben sind ***oder außerhalb einer Bildungseinrichtung unterrichtet werden*** und die von den ***zuständigen*** Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen werden;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „***nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland***“ ein Drittland, dass ***nicht umfassend an dem Programm teilnimmt, dessen Rechtsträger aber in gerechtfertigten Fällen im Unionsinteresse ausnahmsweise in den Genuss des Programms kommen können;***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

(15) „gemeinsamer Masterabschluss“

Geänderter Text

(15) „gemeinsamer Masterabschluss ***oder***

einen einzigen Abschluss, der im Rahmen eines von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen angebotenen Studiengangs erworben wird und der von allen beteiligten Einrichtungen gemeinsam ausgestellt und verliehen sowie offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die beteiligten Einrichtungen ihren Sitz haben;

Doktorgrad“ einen einzigen Abschluss, der im Rahmen eines von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen angebotenen Studiengangs erworben wird und der von allen beteiligten Einrichtungen gemeinsam ausgestellt und verliehen sowie offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die beteiligten Einrichtungen ihren Sitz haben;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

(18) „Hochschuleinrichtung“ **jede Art von** Einrichtung **der Hochschulbildung** gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an der anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, sowie jede andere **Art von** Einrichtung **der höheren Bildung**, die von den nationalen Behörden in ihrem jeweiligen Land als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen wird;

Geänderter Text

(18) „Hochschuleinrichtung“ **eine** Einrichtung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an der anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, sowie jede andere **vergleichbare** Einrichtung, die von den nationalen Behörden in ihrem jeweiligen Land als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen wird;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „Jugendaktivität“ eine außerschulische Aktivität, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt wird und die auf einem nichtformalen Lernansatz beruht;

Geänderter Text

(20) „Jugendaktivität“ eine außerschulische Aktivität, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt wird und die auf einem nichtformalen **oder informellen** Lernansatz **und auf Förderung von Barrierefreiheit**

und Inklusion beruht;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

(21) „Jugendarbeiter“ Personen, die beruflich oder freiwillig im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und die junge Menschen *in* ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung unterstützen;

Geänderter Text

(21) „Jugendarbeiter“ Personen, die beruflich oder freiwillig im Bereich des nichtformalen *oder informellen* Lernens tätig sind und die junge Menschen *bei* ihrer persönlichen *Entwicklung, einschließlich ihrer* sozialen und beruflichen Entwicklung, *sowie beim Ausbau ihrer Kompetenzen* unterstützen;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

(22) „EU-Jugenddialog“ den Dialog mit jungen Menschen und Jugendorganisationen, der als Plattform für den ständigen Gedankenaustausch über die Prioritäten und die Durchführung der *jugendpolitischen* Zusammenarbeit in Europa und das weitere Vorgehen dient;

Geänderter Text

(22) „EU-Jugenddialog“ den Dialog *von Politikern, Entscheidungsträgern, Sachverständigen, Wissenschaftlern oder Akteuren der Zivilgesellschaft – je nach Sachlage* – mit jungen Menschen und Jugendorganisationen, der als Plattform für den ständigen Gedankenaustausch über die Prioritäten und die Durchführung der Zusammenarbeit in Europa und das weitere Vorgehen *in allen für junge Menschen relevanten Bereichen* dient;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) „mit dem Programm assoziiertes Drittland“ ein Drittland, das mit der Union eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Programm geschlossen hat und das allen Verpflichtungen nachkommt, die in dieser Verordnung in Bezug auf die Mitgliedstaaten festgelegt sind;

entfällt

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) „Menschen mit *geringeren* Chancen“ Menschen, die *aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen* oder *gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds mit Hindernissen konfrontiert* sind, *wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;*

(25) „Menschen mit *geringen* Chancen“ Personen, die *aufgrund verschiedener Hindernisse, die etwa auf eine Behinderung, gesundheitliche Probleme, Lernschwierigkeiten, ihren Migrationshintergrund, kulturelle Unterschiede oder ihre wirtschaftliche, soziale und geografische Lage zurückzuführen sein können, in Bezug auf den Zugang zu dem Programm benachteiligt* sind, *was Personen umfasst, die ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen angehören oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe Gefahr laufen, diskriminiert zu werden;*

Abänderung 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)**

(27a) „Exzellenzsiegel“ das Gütesiegel, das Projekten zuerkannt wird, die im Rahmen des Programms Erasmus+ vorgeschlagen und als förderungswürdig eingestuft wurden, jedoch aufgrund finanzieller Beschränkungen keine Fördermittel erhalten; mit dem Siegel wird der Wert des Vorschlags gewürdigt und die Erschließung alternativer Finanzierungsquellen unterstützt;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, **Jugend** und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung **und** sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, **Jugendaktivitäten** und Sport **im Rahmen des lebenslangen Lernens** in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, **hochwertiger** Beschäftigung, sozialem Zusammenhalt **und Inklusion, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, **zur Anregung von Innovationen in der allgemeinen und beruflichen Bildung**, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik;

Geänderter Text

(a) Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, ***Gleichbehandlung***, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik;

Geänderter Text

(b) Förderung der nichtformalen ***und informellen*** Lernmobilität, ***des interkulturellen Lernens, des Urteilsvermögens*** und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, ***Qualität***, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Lernmobilität von **Sporttrainern und anderem** Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik.

Geänderter Text

(c) Förderung der **breitensportspezifischen** Lernmobilität von Personal im Sportbereich und **jungen Menschen, die regelmäßig in organisierter Form Sport treiben**, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Förderung des lebenslangen Lernens durch einen sektorübergreifenden Ansatz im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen und Unterstützung flexibler Lernpfade.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die internationale Tragweite des Programms wird mit dem Ziel ausgebaut, das auswärtige Handeln der Union und ihre Entwicklungsziele durch die Zusammenarbeit der Union mit

Drittländern zu unterstützen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die im Rahmen der Leitaktionen unterstützten Maßnahmen sind in Kapitel II (Allgemeine und berufliche Bildung), Kapitel III (Jugend) und Kapitel IV (Sport) beschrieben.

Geänderter Text

Allen Maßnahmen des Programms ist eine starke Lernkomponente zu eigen, die zur Verwirklichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele des Programms beiträgt. Die im Rahmen der Leitaktionen unterstützten Maßnahmen sind in Kapitel II (Allgemeine und berufliche Bildung), Kapitel III (Jugend) und Kapitel IV (Sport) beschrieben. ***Die operativen Ziele und die entsprechenden politischen Prioritäten der einzelnen Maßnahmen werden in dem Arbeitsprogramm nach Artikel 19 im Einzelnen dargelegt.***

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Europäischer Mehrwert

- 1. Im Rahmen des Programms werden ausschließlich Maßnahmen und Aktivitäten mit potenziellem europäischem Mehrwert unterstützt, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen.***
- 2. Sichertgestellt wird der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zum Beispiel***

durch

(a) ihren länderübergreifenden Charakter, insbesondere in Bezug auf Mobilität und Zusammenarbeit, womit nachhaltige systemische Wirkung erzielt werden soll,

(b) ihren ergänzenden Charakter und ihre Synergieeffekte in Bezug auf andere Programme und Strategien auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene,

(c) ihren Beitrag zur wirksamen Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union,

(d) ihren Beitrag zur Ausarbeitung unionsweiter Normen für die Qualitätssicherung, darunter Qualitätschartas,

(e) ihren Beitrag zur Ausarbeitung unionsweiter gemeinsamer Normen für Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung,

(f) die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs in der gesamten Union,

(g) die Förderung der Mehrsprachigkeit in der gesamten Union oder

(h) die Förderung des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls und die Stärkung der gemeinsamen europäischen Bürgerschaft.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal;

Geänderter Text

(c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal, *darunter Vorschullehrer und in der frühkindlichen Bildung und*

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) Mobilität von Personal in der
Erwachsenenbildung;

Geänderter Text

(d) Mobilität von Personal in der
Erwachsenenbildung ***und erwachsenen
Lernenden;***

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dem Programm werden Maßnahmen zur Förderung des virtuellen und des gemischten Lernens unterstützt, mit denen die in Absatz 1 genannten Mobilitätsaktivitäten flankiert werden sollen. Mit dem Programm unterstützt werden solche Maßnahmen auch für Personen, die nicht an derartigen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen können.

Die Kommission stellt, falls angezeigt, sicher, dass die im Rahmen des Programms entwickelten Instrumente für virtuelles und gemischtes Lernen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Abänderung 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Vorbereitung der in diesem Artikel genannten Mobilitätsaktivitäten und erforderlichenfalls auch für vorbereitende Besuche kann Unterstützung gewährt werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;

(a) ***strategische*** Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse;

(b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse ***oder Doktorgrade im Rahmen von Erasmus Mundus; von den europäischen Hochschulen und Zentren der beruflichen Exzellenz ist mindestens eine bzw. eines je Mitgliedstaat beteiligt;***

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas;

Geänderter Text

(c) Innovationspartnerschaften, **beispielsweise Zusammenschlüsse im Bereich der Erwachsenenbildung**, zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **Online-Plattformen** und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.

Geänderter Text

(d) **zugängliche und benutzerfreundliche Online-Plattformen** und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, **Instrumente, durch die der Einsatz der Methoden des Universellen Lerndesigns (Universal Design for Learning) gefördert wird, sowie mobilitätsbegünstigende Instrumente wie der in Artikel 25 Absatz 7c genannte europäische Studierendenausweis;**

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

(da) gezielter Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Partnerländern.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

(b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz **und** Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern⁴⁵;

(b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz, Anerkennung **und Aktualisierung** von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern⁴⁵;

⁴⁵ Dazu gehören insbesondere das einheitliche Rahmenkonzept der Union zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen, der Europäische Qualifikationsrahmen, der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, der Europäische Verband für Qualitätssicherung im Hochschulbereich, das Europäische Netz der Informationszentren und der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung und die Euroguidance-Netze.

⁴⁵ Dazu gehören insbesondere **Europass** – das einheitliche Rahmenkonzept der Union zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen, der Europäische Qualifikationsrahmen, der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, der Europäische Verband für Qualitätssicherung im Hochschulbereich, das Europäische Netz der Informationszentren und der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung und die Euroguidance-Netze.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit **wichtigen** Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen **Nichtregierungsorganisationen** und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind;

Geänderter Text

(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit **einschlägigen** Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind, **sowie deren Unterstützung**;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **Maßnahmen**, die zu **einer** hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;

Geänderter Text

(d) **gezielte Maßnahmen**, die zur hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen:

Geänderter Text

Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien **und der künftigen Herausforderungen und Chancen der Union** mittels folgender Maßnahmen:

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung;*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *Jean-Monnet-Maßnahme* in *anderen* Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Geänderter Text

(b) *Jean-Monnet-Maßnahmen* in *sämtlichen* Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;

Geänderter Text

(a) *strategische* Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit

Geänderter Text

- (c) **zugängliche und benutzerfreundliche** Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz;

Geänderter Text

- (a) Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, **falls angezeigt**, unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen **Nichtregierungsorganisationen** und internationalen Organisationen, **die im Jugendbereich tätig sind**, EU-Jugenddialog **und** Unterstützung des Europäischen Jugendforums;

Geänderter Text

- (c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, **im Jugendbereich tätigen** europäischen und internationalen Organisationen **und dem** EU-Jugenddialog **sowie** Unterstützung **dieser Interessenträger und** des Europäischen Jugendforums;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Maßnahmen, die **zu einer** hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;

Geänderter Text

(d) Maßnahmen, die **zur** hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Sportbereich unterstützt das Programm im Rahmen der Leitaktion 1 die Mobilität von **Sporttrainern und anderem im Sport tätigen** Personal.

Geänderter Text

Im Sportbereich unterstützt das Programm im Rahmen der Leitaktion 1 die Mobilität von **jungen Breitensportlern und im Breitensport tätigem** Personal.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) nicht gewinnorientierte **Sportveranstaltungen**, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen sollen.

Geänderter Text

(b) nicht gewinnorientierte **Breitensportveranstaltungen, einschließlich kleinerer Veranstaltungen**, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen sollen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie europäischen ***Nichtregierungsorganisationen*** und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Sports tätig sind;

Geänderter Text

(b) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie europäischen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Sports tätig sind;

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen, die zur hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel IVa

Inklusion

Abänderung 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Inklusionsstrategie

1. Bis zum 31. März 2021 arbeitet die Kommission einen Rahmen für Inklusionsmaßnahmen sowie Leitlinien für deren Durchführung aus. Auf der Grundlage dieses Rahmens und unter besonderer Beachtung der dem nationalen Kontext geschuldeten spezifischen Herausforderungen beim Zugang zu den Programmen arbeiten die nationalen Agenturen eine mehrjährige nationale Integrationsstrategie aus. Diese Strategie wird bis zum 30. Juni 2021 veröffentlicht, und ihre Umsetzung wird regelmäßig überwacht.

2. Bei dem Rahmen und der Strategie gemäß Absatz 1 liegt besonderes Augenmerk auf

(a) der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, nationalen und lokalen Behörden sowie der Zivilgesellschaft,

(b) der Unterstützung von bürger- und gemeindenahen Organisationen, die unmittelbar mit den Zielgruppen zusammenarbeiten,

(c) der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit den Zielgruppen, auch durch die Verbreitung

- benutzerfreundlicher Informationen,*
- (d) der Vereinfachung der Antragsverfahren,*
- (e) der Bereitstellung spezifischer Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsdienste für die Zielgruppen, sowohl vor der Antragstellung als auch als Vorbereitung auf ihre tatsächliche Teilnahme am Programm,*
- (f) bewährten Verfahren in Bezug auf Barrierefreiheit und Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen,*
- (g) der Erhebung geeigneter qualitativer und quantitativer Daten zur Bewertung der Wirksamkeit der Strategie,*
- (h) der Anwendung von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 13b.*

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13b

Finanzielle Unterstützung für die Inklusion

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit geeignete Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung und erforderlichenfalls auch zur Vorfinanzierung ergriffen werden, um Menschen mit geringen Chancen zu unterstützen, denen finanzielle Gründe die Teilnahme an dem Programm erschweren, und zwar entweder, weil sie wirtschaftlich benachteiligt sind oder weil die zusätzlichen Kosten für die Teilnahme an dem Programm eingedenk ihrer

besonderen Lage ein erhebliches Hindernis sind. Die Beurteilung der finanziellen Gründe und die Abschätzung der Höhe der Unterstützung richten sich nach objektiven Kriterien.

2. Die Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung gemäß Absatz 1 können Folgendes umfassen:

(a) Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union, etwa dem Europäischen Sozialfonds +;

(b) Unterstützung aus einzelstaatlichen Programmen;

(c) Anpassung und Aufstockung der Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms.

3. Damit Absatz 2 Buchstabe c entsprochen wird, passt die Kommission erforderlichenfalls die Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms selbst an oder ermächtigt die nationalen Agenturen dazu. Die Kommission legt überdies im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 14 einen eigenen Haushalt für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung im Rahmen des Programms fest.

4. Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Inklusion dürfen keinesfalls als Begründung dafür dienen, dass ein Antrag im Rahmen des Programms abgelehnt wird.

Abänderung 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **30 000 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **41 097 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 (46 758 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).**

Abänderung 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

Abänderung 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **24 940 000 000 EUR** für Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, davon:

(a) **83 % des in Absatz 1 genannten Betrags** für Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, davon

Abänderung 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

(1) mindestens **8 640 000 000 EUR** für die in Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Hochschulbereich;

Geänderter Text

(1) mindestens **34,66 %** für die in Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Hochschulbereich;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) mindestens **5 230 000 000 EUR** für die in Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;

Geänderter Text

(2) mindestens **23 %** für die in Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) mindestens **3 790 000 000 EUR** für die in Artikel 4 Buchstabe c und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Schulbereich;

Geänderter Text

(3) mindestens **15,63 %** für die in Artikel 4 Buchstabe c und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Schulbereich, ***einschließlich Vorschulbildung und frühkindlicher Bildung***;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) mindestens **1 190 000 000 EUR** für die in Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen in der Erwachsenenbildung;

Geänderter Text

(4) mindestens **6 %** für die in Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen in der Erwachsenenbildung;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) **450 000 000 EUR** für die in Artikel 7 genannten Jean-Monnet-Maßnahmen;

Geänderter Text

(5) **1,8 %** für die in Artikel 7 genannten Jean-Monnet-Maßnahmen;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) 13,91 % des in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Betrags werden für Maßnahmen bereitgestellt, die in erster Linie direkt verwaltet werden, einschließlich der in Artikel 4 Buchstabe e, Artikel 5 Buchstabe b bis d und Artikel 6 Buchstabe a bis f genannten Maßnahmen;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) die verbleibenden 5 % können zur Finanzierung von Maßnahmen aus Kapitel II verwendet werden;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 3 **100 000 000 EUR** für die in Artikel 8 bis 10 genannten Maßnahmen im Jugendbereich;

(b) **10,3 % des in Absatz 1 genannten Betrags** für die in Artikel 8 bis 10 genannten Maßnahmen im Jugendbereich;

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **550 000 000 EUR** für die in Artikel 11 bis 13 genannten Maßnahmen im Sportbereich; und

(c) **2 % des in Absatz 1 genannten Betrags** für die in Artikel 11 bis 13 genannten Maßnahmen im Sportbereich und

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) mindestens **960 000 000 EUR** als Beitrag zu den operativen Kosten der nationalen Agenturen.

Geänderter Text

(d) mindestens **3,2 % des in Absatz 1 genannten Betrags** als Beitrag zu den operativen Kosten der nationalen Agenturen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die verbleibenden 1,5 %, die nicht im Rahmen der vorläufigen Mittelaufteilung nach Unterabsatz 1 zugewiesen werden, können für die Programmunterstützung verwendet werden.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Zur Förderung der internationalen Dimension des Programms wird neben der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung ***jeweils ein zusätzlicher Finanzbeitrag*** durch die Verordnung .../... [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit]⁴⁶ und die Verordnung .../... [IPA III]⁴⁷ ***bereitgestellt, um die im Einklang mit*** dieser Verordnung ***durchgeführten und verwalteten Maßnahmen zu unterstützen.*** Diese ***Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser***

3. Zur Förderung der internationalen Dimension des Programms wird neben der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung durch die Verordnung.../... [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit]⁴⁶ und die Verordnung .../... [IPA III]⁴⁷ ***ein finanzieller Beitrag zu den unter*** dieser Verordnung ***festgelegten und durchgeführten Maßnahmen geleistet. Die Verwendung dieser Mittel wird durch diese Verordnung geregelt, während gleichzeitig die Konformität mit der Verordnung .../... [Instrument für***

Instrumente finanziert.

Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit] und der IPA-III-Verordnung sichergestellt wird.

⁴⁶ [Fundstelle].

⁴⁶ [Fundstelle].

⁴⁷ [Fundstelle].

⁴⁷ [Fundstelle].

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der in Absatz 1 genannte Betrag kann für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, beispielsweise für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Geänderter Text

4. Der in Absatz 1 genannte Betrag kann für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, beispielsweise für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme **sowie für Beratung und Weiterbildung im Rahmen der Zugänglichkeit.**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Prioritäten für die in Absatz 2 vorgesehene Mittelausstattung nach Maßnahmen werden in dem in Artikel 19 erwähnten Arbeitsprogramm festgelegt.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Programm Die in Artikel 4 bis 6, Artikel 7 Buchstaben a und b sowie in **den Artikeln** 8 bis **10, 12 und** 13 genannten Maßnahmen des Programms stehen auch **den folgenden** Drittländern offen:

- (a) **in Artikel 16 genannte Drittländer, die nicht die Bedingung nach Artikel 16 Absatz 2 erfüllen;**
- (b) **alle anderen Drittländer.**

Geänderter Text

Die in Artikel 4 bis 6, Artikel 7 Buchstaben a und b sowie in **Artikel** 8 bis 13 genannten Maßnahmen des Programms stehen **in gerechtfertigten Fällen im Interesse der Europäischen Union** auch **Rechtsträgern aus** Drittländern offen.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Durchführung des Programms einschließlich der Auswahl der Teilnehmer und der Gewährung von Finanzhilfen sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Anstrengungen zur Förderung der sozialen Inklusion und der besseren Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen unternommen werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

4a. Die Höhe der finanziellen Unterstützung, wie etwa Finanzhilfen, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit, wird regelmäßig überprüft und auf der Grundlage der Zahlen von Eurostat an die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes oder der Aufnahmeregion angepasst. Bei der Anpassung der Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten werden die Reisekosten in das Aufnahmeland oder die Aufnahmeregion und zurück gebührend berücksichtigt.

Abänderung 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5**

5. Um den Zugang von Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern und die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten, kann die Kommission die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen ermächtigen, die Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen.

entfällt

Abänderung 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel [108] der Haushaltsordnung verwiesen wird. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 erlassen.

Die sekundären politischen Maßnahmen und Prioritäten, einschließlich der Details der in den Artikeln 4 bis 13 dargelegten besonderen Initiativen, werden mit einem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung festgelegt. Im Arbeitsprogramm ist auch festgelegt, wie das Programm durchgeführt werden soll. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Annahme des Arbeitsprogramms zu ergänzen.

Abänderung 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Evaluation

Evaluierungen, Halbzeitüberprüfung und Überarbeitung

Abänderung 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Evaluierungen werden rechtzeitig

1. ***Alle*** Evaluierungen werden

durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Zwischenevaluierung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, **spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung**. Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt.

Geänderter Text

2. Die **Halbzeitüberprüfung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, **in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2024**. Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt, **die in die Halbzeitüberprüfung einfließt. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung wird nicht nur die allgemeine Wirksamkeit und die Gesamtleistung des Programms bewertet, sondern es wird insbesondere auch die Umsetzung der in Kapitel IVa festgelegten Inklusionsmaßnahmen, der Bemühungen zur Vereinfachung des Programms für Begünstigte und der neuen Initiativen gemäß Artikel 5 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe c geprüft. Dabei wird die Aufschlüsselung der Teilnahme an dem Programm insbesondere im Hinblick auf Menschen mit schlechteren Ausgangschancen geprüft.**

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Bestimmungen des

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Bestimmungen des

Kapitels IX und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 24 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. April 2024 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor.

Kapitels IX und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 24 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. April 2024 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor. ***Der EAD legt einen ähnlichen Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen des Programms in den teilnehmenden Entwicklungsländern vor.***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt bei Bedarf und auf der Grundlage der Halbzeitüberprüfung angemessene Legislativvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor. Die Kommission erscheint vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem zuständigen Gremium des Rates, um über die Halbzeitüberprüfung Bericht zu erstatten, auch im Hinblick auf ihre Entscheidung darüber, ob eine Änderung dieser Verordnung erforderlich ist.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber ***vier*** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die

4. Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber ***drei*** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die

Kommission eine abschließende
Evaluierung des Programms vor.

Kommission eine abschließende
Evaluierung des Programms vor.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die **Schlussfolgerungen dieser** Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

5. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Evaluierungen **und die Halbzeitprüfung** zusammen mit ihren Anmerkungen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** in Artikel 24 genannten nationalen Agenturen **entwickeln** eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **Unionsebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse **zu verbreiten, und informieren** die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem

Geänderter Text

1. **In Zusammenarbeit mit der Kommission und auf der Grundlage eines EU-weiten Rahmens entwickeln die** in Artikel 24 genannten nationalen Agenturen eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, **und** unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm **zu verbreiten**, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **EU-Ebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse. **Die nationalen Agenturen unterrichten** die einschlägigen

Land.

Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land **zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern und zur Unterstützung eines bereichsübergreifenden Ansatzes bei der Programmdurchführung. Bei der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Verbreitung von Informationen widmen die Kommission und die nationalen Agenturen im Einklang mit Kapitel IVa Menschen mit schlechteren Ausgangschancen besondere Aufmerksamkeit, damit mehr von ihnen an dem Programm teilnehmen können.**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Alle wesentlichen Programmdokumente für die Begünstigten, einschließlich Antragsformulare, Anweisungen und wesentliche Informationen, werden mindestens in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. **Mit den dem**

4. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse **auf zugängliche Art**

Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen

und Weise durch.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die nationalen Agenturen verbreiten die Programminformationen darüber hinaus an Berufsberatungsdienste in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie an Arbeitsvermittlungsdienste.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch, soweit möglich, Maßnahmen **zur Lösung von Problemen mit dem** Erhalt von Visa **einschließt.**

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch, soweit möglich, Maßnahmen **einschließt, durch die die Besteuerung von Studienbeihilfen verhindert wird, die Übertragbarkeit von Ansprüchen innerhalb der Sozialschutzsysteme der Europäischen Union sichergestellt wird und Probleme beim** Erhalt von Visa **oder Aufenthaltstitel** **gelöst werden.**

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die nationale Behörde übermittelt der Kommission jährlich Informationen über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf das Programm auf der Grundlage der jährlichen Verwaltungserklärung der nationalen Agentur, des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie der von der Kommission vorgenommenen Analyse der Konformität und der Leistung der nationalen Agentur.

Geänderter Text

9. Die nationale Behörde übermittelt der Kommission jährlich Informationen über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf das Programm auf der Grundlage der jährlichen Verwaltungserklärung der nationalen Agentur, des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie der von der Kommission vorgenommenen Analyse der Konformität und der Leistung der nationalen Agentur.
Diese Informationen sind nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) verfügt über das erforderliche Fachwissen, um alle Bereiche des Programms abzudecken;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen stellt die

Kommission sicher, dass die zur Umsetzung dieser Verordnung eingerichteten Verfahren stimmig und einfach sind und dass es sich um hochwertige Informationen handelt, indem unter anderem gemeinsame Standards für Projektanträge und Evaluierungen entwickelt werden. Die nationalen Agenturen halten in regelmäßigen Abständen Rücksprache mit den Begünstigten des Programms, um die Einhaltung dieser Anforderung sicherzustellen.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) gegebenenfalls zusätzliche Mittel zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Buchstabe d und Artikel **10** Buchstabe **d**.

Geänderter Text

(c) gegebenenfalls zusätzliche Mittel zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Buchstabe d, **Artikel 10** Buchstabe **d** und Artikel **13** Buchstabe **ba**.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission ist für die Durchführung direkt von ihr verwalteter Maßnahmen zuständig. Sie bearbeitet deshalb alle Phasen der Zuschuss- und Projektanträge für die in den Kapiteln II, III und IV dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen des Programms, die von EU-weiten Netzwerken, europäischen und internationalen Organisationen

eingereicht werden.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Es werden regelmäßig Treffen mit dem Netz der nationalen Agenturen organisiert, um die kohärente Durchführung des Programms in allen Mitgliedstaaten und allen in Artikel 17 genannten Drittländern zu gewährleisten.

Geänderter Text

7. Es werden regelmäßig Treffen mit dem Netz der nationalen Agenturen organisiert, um die konsistente Durchführung des Programms in allen Mitgliedstaaten und allen in Artikel 17 genannten Drittländern ***und den Austausch bewährter Verfahren*** zu gewährleisten. ***Externe Sachverständige, einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der mit dem Programm assoziierten Drittländer, werden zur Teilnahme an solchen Treffen eingeladen. Das Europäische Parlament wird zu solchen Treffen als Beobachter eingeladen.***

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Um das Bewerbungsverfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren, stellt die Kommission bis zum 30. Juni 2024 ein gemeinsames, mehrsprachiges und zentrales Instrument für das Programm zur Verfügung. Dieses Instrument steht allen Stellen, die Nutzen aus dem Programm ziehen oder an seiner Verwaltung beteiligt sind, im Internet und auf Mobilgeräten zur Verfügung. Das Instrument liefert auch Informationen

über mögliche Partner für potenzielle Begünstigte.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Die Kommission stellt sicher, dass die Projektergebnisse öffentlich zugänglich gemacht und weit verbreitet werden, um so den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Agenturen, den Interessenträgern und den Begünstigten des Programms zu fördern.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Bis zum 31. Dezember 2021 entwickelt die Kommission einen europäischen Studierendenausweis für alle an dem Programm teilnehmenden Studierenden. Bis zum 31. Dezember 2025 sorgt die Kommission dafür, dass der europäische Studierendenausweis allen Studierenden in der Europäischen Union zur Verfügung steht.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms ist die Kommission zuständig. Sie legt die Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.

Geänderter Text

2. Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms ist die Kommission zuständig. Sie legt ***unter Berücksichtigung der nationalen Systeme der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen*** die Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Programm erhalten haben, können auch aus jedem anderen Unionsprogramm einen Beitrag erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.

Geänderter Text

2. Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Programm erhalten haben, können auch aus jedem anderen Unionsprogramm einen Beitrag erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. ***Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.***

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen des Programms förderfähige Maßnahmen, die ***im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Programms geprüft***

Geänderter Text

4. Im Rahmen des Programms förderfähige Maßnahmen, die die ***folgenden kumulativen, vergleichenden***

wurden und den Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung entsprechen, die jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden, können für eine Förderung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ausgewählt werden. In diesem Fall gelten die Kofinanzierungssätze und Förderfähigkeitsregeln dieser Verordnung. Diese Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel [65] der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Verordnung sowie fondsspezifischer Verordnungen, einschließlich der Bestimmungen über Finanzkorrekturen, durchgeführt.

Bedingungen erfüllen:

– sie wurden nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms einer Bewertung unterzogen;

– sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;

– sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden;

sie können in Anerkennung ihrer Hochwertigkeit mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden, was deren Anträge auf anderweitige Finanzierung oder ihre Auswahl für eine Förderung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ohne ein neues Antragsverfahren ermöglicht. In diesem Fall gelten die Kofinanzierungssätze und Förderfähigkeitsregeln dieser Verordnung. Diese Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel [65] der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Verordnung sowie fondsspezifischer Verordnungen, einschließlich der Bestimmungen über Finanzkorrekturen,

durchgeführt.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel** 20 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 19 und 20** wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel** 20 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 19 und 20** kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

Artikel 31

entfällt

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.**
- 2. Der Ausschuss kann in besonderen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen. Wo dies angemessen ist, können im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige, wie etwa Vertreter der Sozialpartner, eingeladen werden, als Beobachter an einer Sitzung teilzunehmen.**
- 3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Abänderung 169

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I**

Anhang I

entfällt

Indikatoren

- (1) Lernmobilität von hoher Qualität für Menschen unterschiedlicher Herkunft**
- (2) Europäisierung und Internationalisierung von Organisationen und Einrichtungen**
Was wird gemessen?
- (3) Zahl der Personen, die an Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen**
- (4) Zahl der Personen mit geringeren**

Chancen, die an Lernmobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen

(5) Anteil der Teilnehmer, die der Ansicht sind, dass ihnen die Teilnahme an Lernmobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms nützlich war

(6) Zahl der Einrichtungen und Organisationen, die im Rahmen der Leitaktion 1 (Lernmobilität) bzw. der Leitaktion 2 (Kooperation) des Programms unterstützt wurden

(7) Zahl der Einrichtungen und Organisationen, die zum ersten Mal im Rahmen der Leitaktion 1 (Lernmobilität) bzw. der Leitaktion 2 (Kooperation) des Programms unterstützt wurden

(8) Anteil der vom Programm geförderten Einrichtungen und Organisationen, die aufgrund ihrer Teilnahme am Programm Praktiken von hoher Qualität entwickelt haben.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia

Alle quantitativen Indikatoren werden zumindest nach Mitgliedstaaten und Geschlecht aufgeschlüsselt.

Zu messendes Ziel: Leitaktion 1 – Lernmobilität

Indikatoren:

Anzahl der Personen, die an Mobilitätsmaßnahmen und -aktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen;

Anzahl der Personen, die Instrumente für das virtuelle und gemischte Lernen zur Unterstützung der Mobilität im Rahmen

des Programms einsetzen;

Anzahl der Personen, die Instrumente für das gemischte oder virtuelle Lernen einsetzen, weil sie an Mobilitätsaktivitäten nicht teilnehmen können;

Anzahl der Organisationen bzw. Einrichtungen, die an Mobilitätsmaßnahmen und -aktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen;

Anzahl der Organisationen bzw. Einrichtungen, die Instrumente für das virtuelle oder gemischte Lernen zur Unterstützung der Mobilität im Rahmen des Programms einsetzen;

Anzahl der Organisationen bzw. Einrichtungen, die Instrumente für das gemischte oder virtuelle Lernen einsetzen, weil sie nicht an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen können;

Anteil der Teilnehmer, die der Meinung sind, dass sie von ihrer Teilnahme an den Aktivitäten der Leitaktion 1 profitiert haben;

Anteil der Teilnehmer, die der Meinung sind, dass sie nach der Teilnahme am Programm ein erhöhtes europäisches Zugehörigkeitsgefühl haben;

Anteil der Teilnehmer, die der Meinung sind, dass sie nach der Teilnahme am Programm ihre Fremdsprachenkenntnisse verbessert haben;

Zu messendes Ziel: Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Indikatoren:

Anzahl der Organisationen bzw. Einrichtungen, die durch das Programm unter Leitaktion 2 gefördert werden;

Anteil der Organisationen bzw. Einrichtungen, die der Ansicht sind, dass Nutzen aus ihrer Teilnahme an Aktivitäten der Leitaktion 2 gezogen haben;

Anzahl der Organisationen bzw.

Einrichtungen, die Kooperationsinstrumente und -plattformen der Europäischen Union nutzen;

Zu messendes Ziel: Leitaktion 3 – Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Indikatoren:

Anzahl der Einzelpersonen und Organisationen bzw. Einrichtungen, die Nutzen aus Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 3 ziehen;

Zu messendes Ziel: Inklusion

Indikatoren:

Anzahl der Personen mit schlechteren Ausgangschancen, die an Lernmobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen;

Anzahl der Personen mit schlechteren Ausgangschancen, die Instrumente für das virtuelle oder gemischte Lernen zur Unterstützung der Mobilität im Rahmen des Programms einsetzen;

Anzahl der Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, die Instrumente für das gemischte oder virtuelle Lernen einsetzen, weil sie nicht an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen können;

Anzahl der Neueinsteigerorganisationen, die im Rahmen der Leitaktion 1 und der Leitaktion 2 von dem Programm unterstützt wurden;

Anteil der Teilnehmer mit schlechteren Ausgangschancen, die der Ansicht sind, dass sie Nutzen aus ihrer Teilnahme an dem Programm gezogen haben;

Zu messendes Ziel: Vereinfachung

Indikatoren:

Anzahl der kleineren Partnerschaften, die im Rahmen der Leitaktion 2 unterstützt wurden;

Anteil der Teilnehmer, die der Ansicht sind, dass die Antrags-, Teilnahme- und Evaluierungsverfahren angemessen und

einfach sind;

*Durchschnittlicher Zeitaufwand für die
Stellung eines jeden Antrags nach
Maßnahmen im Vergleich zum
Vorläuferprogramm;*

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Der in erster Lesung angenommene Standpunkt des Europäischen Parlaments ist als Paket zu verstehen. Sollte die Finanzausstattung für das Programm 2021-2027 niedriger sein als der in Artikel 14 Absatz 1 des Standpunkts des Parlaments festgelegte Betrag, behält sich das Europäische Parlament das Recht vor, seine Unterstützung für die Aktionen des Programms zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kerntätigkeiten des Programms und seine verstärkte Unterstützung für Inklusionsmaßnahmen wirksam erfolgen können.

Darüber hinaus stellt das Europäische Parlament klar, dass seine Unterstützung für die in seinem Standpunkt enthaltenen neuen Initiativen - insbesondere die Europäischen Hochschulen, die Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung und DiscoverEU - von (a) der Bewertung der derzeit laufenden Pilotphasen und (b) der künftigen Definition jeder einzelnen Initiative abhängig ist. Andernfalls wird das Europäische Parlament seine Befugnisse im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nutzen, um entsprechende Mittel in die Reserve einzustellen, bis diese Bedingungen erfüllt sind.